Stenographischer Bericht

der

achtundzwanzigsten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 17. März 1863.

Anwesende: Vorsitzender: Freiherr v. Codelli, Landeshauptmann von Krain. — K. k. Statthalter: Freih. v. Schloißnigg. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des Herrn Fürstbischofs Dr. Widmer, dann der Herren Abgeordneten: Ambrosch, Gustav Graf Auersperg, Dr. Skedl, Dr. Suppan, Dr. Toman, Baron Ant. Zois. — Schriftführer: Vilhar.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungs-Protokolls vom 16. März. — 2. Fortsetzung der Berathung über das Gemeindegesetz.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 23 Minuten Vormittags.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung, nachdem die gehörige Anzahl von Mitgliedern versammelt ist und ersuche den Herrn Schriftführer das Protokoll der gestrigen Sitzung zu verlesen.

(Schriftführer Vilhar liest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Ist gegen die Fassung des Protokolls etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem nichts dagegen bemerkt wird, so ist das Protokoll als richtig anerkannt.

Der Obmann des Finanz-Ausschusses ladet die Mitglieder desselben ein, sich morgen 5 Uhr Nachmittag im Conferenzsaale zu einer Sitzung einzufinden.

Der Herr Abgeordnete Dr. Bleiweis hat einen hinlänglich unterstützten Antrag eingebracht, des Inhalts:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Das Theater als Landesanstalt wird aufgelassen.

2. Die Einkünfte des Redoutengebäudes und der beiden Häuser C.-Nr. 136 und 137 haben künftighin nicht in den Theater-, sondern in den ständischen, respective Landesfond einzufließen.

3. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, mit den Privatlogen-Eigenthümern und der Commune Laibach, unter Wahrung der Rechte des bisherigen Theaterfondes, die erforderliche Vereinbarung wegen Uebernahme des Theatergebäudes und des Theatermobilars anzubahnen und über das Ergebniß Bericht zu erstatten.

4. Dieser Antrag werde dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zugewiesen."

Nachdem dieser Antrag gefertigt ist vom Antragsteller, dann den Herren Kapelle, Locker, Koren, Kosler, Dr. Toman, v. Strahl, Vilhar, Obresa, Klemenčič, Rosman, Jombart, Golob, Sagorz, Derbitsch, Dechant Toman, so werde ich denselben in einer der künftigen Sitzungen an die Tagesordnung setzen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, über das Gemeindegesetz in seinem Vortrage fortzufahren.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: In der gestrigen Sitzung hat das h. Haus den Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer in Betreff des §. 13, zur Combinirung einer Stylisirung dieses Paragraphes mit jener des Ausschusses an denselben zurückgewiesen, welcher sich dieser Aufgabe gestern Nachmittag unterzogen hat und wodurch das Ergebniß erzielt worden ist, daß eine Combinirung dieser beiden Stylisirungen, nämlich jener des Gemeinde-Ausschusses und der des Herrn Landesgerichtsrathes stattgefunden hat und von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinde-Ausschusses angenommen worden ist, wodurch für mich die Ermächtigung erwachsen ist, dieselbe im Namen des Ausschusses bei dem h. Hause einzubringen.

Nach dieser combinirten Stylisirung hätte der §. 13 folgendermaßen zu lauten. Das erste Alinea von den Worten: „Der Gemeinde-Ausschuß besteht . . ." bis zu den Worten: „mehr als tausend wahlberechtigten Gemeindemitgliedern aus 30 Mitgliedern" bleibt gleich.

Sohin würde der weitere Text des §. 13 lauten: „Dieser Ausschuß wird in Gemeinden, welche zwei oder mehrere bis zum Jahre 1850 bestandene Untergemeinden in sich fassen, oder künftighin umfassen werden, derart zusammengesetzt, daß zunächst sämmtliche Wahlberechtigten jeder dieser Untergemeinden je ein Mitglied in den Ausschuß wählen.

Die mit Rücksicht auf diese Wahl zur Vollzahl des Ausschusses noch abgängigen Mitglieder sind von sämmtlichen Wählern der Gemeinde nach Wahlkörpern in den Ausschuß berufen; ist die Zahl dieser noch abgängigen Mitglieder durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so muß sie auf die nächste hiedurch theilbare Zahl erhöht werden.

Zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschußmitglieder sind in jeder Gemeinde Ersatzmänner, mindestens in der Anzahl der Ausschußmitglieder zu bestellen.

Jede der erwähnten Untergemeinden wählt einen Ersatzmann. Die sonach noch erforderliche Restzahl der Ersatzmänner — falls aber die Gemeinde nicht aus Unterabtheilungen besteht — die Gesammtzahl derselben ist von sämmtlichen Wählern der Gemeinde nach Wahlkörpern zu wählen. Wäre die Anzahl der so zu wählenden Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so ist sie auf die nächste hiedurch theilbare Zahl zu erhöhen."

Durch diese Stylisirung des §. 13 werden in einer vielleicht etwas faßlicheren Form alle Positionen, welche der Ausschuß in seinen Entwurf aufgenommen hat, zur Geltung gebracht, mit lediglicher Ausnahme jener Position, welche den Zweck hatte, zu bestimmen, daß, wenn aus der Wahl der Untergemeinden eine solche Anzahl von Ausschußmännern hervorginge, daß der Rest, der sohin von der Gesammtzahl der Ausschußmänner verbleibt, nicht die Hälfte der aus den Untergemeinden gewählten Ausschußmitglieder erreichte, daß, sage ich, in diesem Falle der Rest auf die Hälfte der aus den Untergemeinden gewählten Ausschußmänner ergänzt werden müsse.

Diese Position kommt in der gegenwärtigen Stylisirung nicht vor, und wurde ausgelassen aus zwei Gründen, erstens: weil sie den betreffenden Passus des §. 13 unnöthig verundeutlicht haben würde, zweitens und hauptsächlich deßwegen, weil wirklich nach genauer Erwägung aller Umstände, aller denkbaren Verhältnisse, der Fall nicht eintreten kann, daß die Zahl einer solchen Ergänzung bedürfe. Je mehr Untergemeinden in eine Gemeinde sich vereinigen, je mehr also aus ihnen Ausschußmitglieder hervorgehen, desto größer ist die Zahl der Wähler und desto größer daher auch die Zahl der zu wählenden Ausschüsse; es ist somit, wie ich auch gestern bereits erwähnt habe, der Fall nicht denkbar, ohne eben die Sache auf die Spitze zu treiben, daß eine Ergänzung dieser Zahl nothwendig erscheinen würde. In diesem Antrage, welchen ich vorzutragen die Ehre hatte, wurde eine Position nicht aufgenommen, welche der Herr Landesgerichtsrath Kromer beantragt, nämlich die Position, welche die Mitglieder einer Untergemeinde obligirt, aus ihrer Mitte den betreffenden Ausschußmann in die Gesammtgemeinde zu entsenden. Für diese Position hat sich der gestern versammelte Ausschuß nicht entschieden, um eben das Wahlrecht der Untergemeinden nicht zu beschränken, indem er nicht im Entferntesten der Besorgniß Raum gegeben hat, daß die Untergemeinden ihr wirkliches Interesse nicht in der gehörigen Weise zu wahren wissen werden. Wenn in dieser Hinsicht dem Herrn Landesgerichtsrath Kromer die Position wünschenswerth erscheint, so steht es ihm ohnedem frei, darüber einen Antrag an das h. Haus zu stellen. Ich erlaube mir daher die vorgeschlagene Formulirung des §. 13 als Antrag des Ausschusses dem h. Hause vorzulegen.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn Niemand das Wort ergreift, so werde ich §. 13 in der neuen Fassung zur Abstimmung bringen.

Beliebt es dem h. Hause, daß ich denselben nochmals vorlese? (Einige Stimmen: Nein!)

Wenn demnach das h. Haus mit §. 13 in seiner neuen Textirung einverstanden ist, so bitte ich, die Zustimmung durch Sitzenbleiben bekannt zu geben. (Es erhebt sich Niemand.) §. 13 ist in seiner neuen Textirung angenommen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter Baron Apfaltrern fortzufahren.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Wir kommen nunmehr zu §. 17; derselbe lautet nach Antrag des Ausschusses: (Liest denselben.)

Präsident: Wünscht Jemand zu §. 17 das Wort?

Abg. Derbitsch: Ich bitte um das Wort.

Nach diesem Paragraphe ist dem Höchstbesteuerten ein Vorrecht in dem Ausschusse der Gemeinden eingeräumt. Es ist bereits vom h. Hause der Beschluß gefaßt worden, daß die Gemeinden in einigen ihrer Angelegenheiten durch einen Gemeinde-Ausschuß und einen Gemeinde-Vorstand vertreten werden. Ferner ist der Beschluß gefaßt worden, daß dieser Ausschuß durch freie Wahl in der Gemeinde hervorzugehen habe.

Freie Wahl ist in dem constitutionellen Staate ein Hauptgrundsatz, und besonders in Gemeindeangelegenheiten, glaube ich, soll man von diesem Grundsatze niemals abgehen.

Die Gemeindemitglieder kennen am Besten ihre Angehörigen, sie kennen jene Männer, jene würdigen Männer, denen sie das Recht der Vertretung anvertrauen wollen.

Nur eine freie Wahl wird eine gute Vertretung zur Folge haben. Neben der freien Wahl kann nach meiner Ansicht ein octroyirtes Mitglied der Gemeindevertretung nach dem Principe nicht bestehen. Es sind meiner Ansicht nach contradictorische Principien, auf einer Seite die freie Wahl, welche nur aus dem Vertrauen hevorgeht, auf der andern Seite ein Mitglied, welches vielleicht in der Gemeinde nicht gelitten ist.

Ich wüßte nicht, welchen practischen Nutzen auch das haben soll, wenn ich mir denke, daß ein Mitglied, gegen welches man vielleicht in der Gemeinde vorgefaßte Meinung in Ansehung seiner Fähigkeiten, oder bezüglich anderer Eigenschaften hat, wenn ein solches Mitglied in die Gemeindevertretung kommt, so glaube ich, daß hiedurch nichts Gutes erlangt werde; es ist zwar richtig, daß politische Gründe mitunter dafür sprechen, daß die Höchstbesteuerten in den Gemeinde-Ausschuß kommen, denn bei den Höchstbesteuerten, so wie hier die Position gegeben ist, bis zum Betrage von 100 fl., ist es vermöge ihrer Stellung, vermöge ihrer materiellen Verhältnisse voraus zu setzen, daß auch eine höhere Bildung bestehe, bessere Einsichten, welche die Gemeinde in ihren Angelegenheiten benöthigt; jedoch könnte ich dieses nicht als Axiom annehmen, ich sage nur, es ist die Regel. Es ist aber auf der andern Seite auch richtig, so wie die Erfahrung es bis jetzt gezeigt hat, daß Männer von diesen Cathegorien nicht bloß gewählt werden, sondern, daß man sie zu wiederholten Malen gesucht hat; ich könnte Fälle, aber ich will sie nicht namentlich anführen, daß Gemeinden wirklich mit großen Anstrengungen sich beworben haben, bei den letzten Wahlen wieder die Männer ihres Vertrauens, und zwar jene Männer in den Gemeinde-Ausschuß zu wählen und sie zur Annahme der Wahl zu bewegen, die mehr als 100 fl. Steuer zahlen. Dieses ist in unserem Lande größtentheils Sitte, Gewohnheit, und es ist nicht zu besorgen, daß ein Höchstbesteuerter bei der Wahl übergangen werde; wird er übergangen, so sind andere Gründe, welche wieder dafür sprechen, daß ein derartiger Mann nicht in den Ausschuß komme, aus Rechtsprincipien, glaube ich, da nicht ein hinlänglicher Grund vorhanden ist, die Höchstbesteuerten ohne Wahl in den Gemeinde-Ausschuß gelangen zu lassen; übrigens ist das aber nach meiner Ansicht eine ganz verschiedenartige Behandlung bei den einzelnen Gemeinden.

Welcher eigenthümliche Grund könnte vorhanden sein, nach dem Rechtsprincipe, daß der Höchstbesteuerte in der Gemeinde ohne Wahl in den Ausschuß gelange? Die Beitragsquote?

Nun ist, wie wir alle wissen, die Beitragsquote in den verschiedenen Gemeinden sehr verschieden, in Folge der Zeit wird sie noch verschiedenartiger.

Es sind Gemeinden, welche zur Deckung ihrer Bedürfnisse 5 % Umlage haben, 10 % und mehr und weniger; ich kenne auch Gemeinden, die gar keine Umlage haben, ich glaube wenigstens, daß es einige Gemeinden in Krain gibt, die auch nach künftiger Constituirung der Gemeinden keine Umlagen benöthigen werden; aus welchem Rechte wird nun der Höchstbesteuerte in dieser Gemeinde in den Ausschuß kommen? Ich weiß gar keinen Grund, da ist sicherlich ein Rechtsgrund nicht vorhanden. Wenn der Höchstbesteuerte zu den Gemeindelasten nichts beiträgt, so wüßte ich nicht, wie man ihm das Recht vindiciren könnte, daß er einen Vorzug vor den übrigen Gemeindemitgliedern genießen soll.

Darum glaube ich, daß es nicht auf das ankommen soll, ob einer im Gemeinde-Ausschusse sitzt; ich glaube, es kommt vielmehr auf die Art an und auf das Recht, wie er darinnen sitzt. Denn ein Nichtgewählter ist gleichsam ein ungeladener Gast, und sprichwörtlich hat man die ungeladenen Gäste nicht gern.

Noch mehr verstößt aber gegen das Rechtsprincip dieser Passus, daß die Höchstbesteuerten mit dem Rechte, im Ausschusse zu sitzen, auch das Recht haben, sich durch Machthaber vertreten zu lassen, das glaube ich, daß jede Rücksicht aufgehört hat, daß ein Stellvertreter in Gemeindeangelegenheiten für die Gemeinde wirken soll. Es kann ein Stellvertreter des Berechtigten im Gemeinde-Ausschusse sitzen, der nicht einmal dem Lande angehört. Es wird zwar österreichische Staatsbürgerschaft, Unbescholtenheit u. s. w. erfordert, ohne daß er von Gemeindeangelegenheiten, von den Interessen der Gemeinde gar keine Kenntniß hat, und im Ganzen kann der Stellvertreter, oder selbst der Bevorzugte im Ausschusse gar nichts anderes, als seine eigenen Interessen vertreten. Zur Interessenvertretung ist aber die Gemeinde bevollmächtigt, die Gemeinde ist die einzig autorisirte. Ich glaube, man soll der Gemeinde nicht zu viel Bevormundung geben, und ich kann mich nicht anders ausdrücken, als daß dieses gleichsam eine Bevormundung der Gemeinde wäre, wenn man ihr auf einer Seite das Recht der Autonomie wahren will, auf der andern Seite ihr möglich mißliebige Personen aufbürden und aufdringen will.

Ich glaube, daß es da mit der Autonomie der Gemeinde, mit dem Selbstbestimmungsrechte so ziemlich zu Ende ist.

Meiner Ansicht nach würde die Annahme dieses Paragraphen die Autonomie der Gemeinden bei ihrer Entstehung zu Grabe tragen. Ich kann mich nur dahin aussprechen, daß ich für die Weglassung des ganzen Paragraphen, so wie er hier steht, bin, und ich kann natürlich, weil es sich hier um eine Negative handelt, keinen separaten Antrag stellen, erkläre aber, daß ich für diesen Antrag nicht stimmen kann.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Abg. Deschmann meldet sich zum Worte.) Herr Deschmann hat das Wort.

Abg. Deschmann: Dieser Paragraph ist jedenfalls ein für das zukünftige Gemeindeleben in Krain hochwichtiger und ich glaube nur der gestrigen Aufforderung des Herrn Berichterstatters des Gemeinde-Ausschusses zu entsprechen, wenn ich denselben ersuche, uns Aufklärungen darüber zu geben, warum sich der Ausschuß bewogen gefühlt hat, von der Regierungsvorlage abzuweichen und Positionen aufzunehmen, die in der Regierungsvorlage nicht enthalten sind.

Wenn ich den Paragraph, wie er hier im Ausschußantrage uns vorliegt, mit der Regierungsvorlage vergleiche, so bemerke ich für's erste, daß die Berufung des §. 9 weggelassen worden ist, und daß man eben dadurch auch den Frauenspersonen, ferner den Minderjährigen und den Curanden das Recht einer Virilstimme vindiciren wollte. Wenn man sich schon überhaupt für die Virilstimme entschieden hat, so bin ich der Ueberzeugung, daß es nur die allgemeine rechtliche Rücksicht war, nicht aber der Grundsatz: „ehret die Frauen", welche den Ausschuß bewogen haben mag, auch den Frauenspersonen dieses Recht zu gönnen.

Anders verhält es sich jedoch bezüglich des Census, und hier finde ich zwei Abweichungen im Ausschußantrage im Vergleiche zu jenen des Regierungsantrages.

Nach dem Regierungsantrage wäre Jedermann zu einer Virilstimme berechtiget, welcher ein Zehentel von den directen Steuern der Ortsgemeinde entrichtet, während der Ausschußantrag einen Unterschied macht zwischen den Realsteuern und zwischen andern directen Steuern, und bezüglich der Erstern nicht einen aliquoten Theil, sondern eine directe Steuer ohne Zuschläge von 100 fl. fordert, während er bezüglich der Letztern einen Beitrag von mindestens 200 fl. als Erforderniß für eine Virilstimme hinstellt.

Nun es mögen gewiß gewichtige Gründe sein, welche den Ausschuß bewogen haben, diese Position in das Gesetz aufzunehmen.

Da jedoch in unsern Tagen die gewerblichen Interessen immer mehr in den Vordergrund gestellt werden, da es ferner eine anerkannte Thatsache ist, daß es für unser Land besonders wünschenswerth wäre, wenn der gewerbliche Aufschwung eine höhere Stufe erreichen würde, da man gewiß voraussetzen kann, daß die Gewerbtreibenden den Männern des Realbesitzes in keiner Beziehung nachstehen, daher auch die möglichste Gleichstellung derselben anzustreben wäre, so kann ich nur voraussetzen, daß andere gewichtige Umstände den Ausschuß bewogen haben mögen, diese Verschiedenheit in den Census hier aufzunehmen, und ich würde den Herrn Berichterstatter ersuchen, uns bezüglich der Gründe einige Aufklärungen zu geben.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Unser ganzes Verfassungsleben, alle Institutionen, welche dasselbe ins Leben gerufen, dasselbe in gewisse Formen und Regeln gebracht haben, beruhen auf dem Principe der Interessenvertretung.

In Würdigung dieses Principes hat die Regierung in ihre Vorlage über die Gemeindeordnung den §. 16 aufgenommen.

Eben auch in Würdigung dieser Rücksichten hat der Ausschuß, welcher diese Regierungsvorlage zu berathen hatte, sich nicht veranlaßt gefunden, den Paragraph aus der Regierungsvorlage zu streichen. Es wurde derselbe Gegenstand bereits im Jahre 1859, als hier im Lande eine Versammlung von Vertrauensmännern unter der Leitung der Landesbehörde ein für Krain passendes Landesgesetz berieth, erörtert.

Bereits damals wurde diese Frage in Anregung gebracht und in einer ganz ähnlichen Weise beantwortet, wie heute dem hohen Hause der Antrag des Ausschusses vorliegt; damals insbesondere wurde auch der Census, welcher gegenwärtig in dem Antrage des Ausschusses die Bedingung der Virilstimmen bildet, in den nämlichen Ziffern angenommen, wie er gegenwärtig dem h. Hause vorgeschlagen wird.

Es wurde nämlich erkannt, daß die Bestimmung eines aliquoten Theiles der Gesammtsteuer ein so variabler Maßstab ist, daß er eben der Interessenvertretung einerseits, andererseits aber den Interessen der Gemeinde nicht gehörige Rechnung trägt.

Es sind, beispielsweise angeführt, gegenwärtig in Krain Gemeinden, welche so klein sind, daß die Gesammtziffer ihrer Steuer einen Betrag ausmacht, dessen 10. Theil eine große Anzahl von Virilstimmen in den Aus-

schuß berufen würde, eine Anzahl, welche die Autonomie der Gemeinde gefährden würde, währenddem solcher Steuercontribuenten, welche 100 fl., bezüglich 200 fl. an Steuer ohne Zuschlag zahlen, wenige sind, wodurch ein Uebergewicht derselben, gegenüber der aus den Wahlen hervorgegangenen Gemeindevertretung gänzlich beseitiget und ihre Virilstimmen auf ein vollkommen gefahrloses Maß reducirt wird. Einen Unterschied zwischen der Besteuerung des Grundbesitzes und der Besteuerung industrieller Unternehmungen hat sowohl im Jahre 1859 die betreffende Vertrauenscommission als auch gegenwärtig der Ausschuß für das Gemeindegesetz deßhalb gemacht, weil das in Oesterreich bestehende Steuersystem es mit sich bringt, daß eine industrielle Unternehmung von sehr geringer Ausdehnung schon mehrere 100 fl. an Steuer an den Staat abführt, wodurch ebenfalls wieder die Autonomie der Gemeinde gefährdet würde, indem auf diese Weise, wenn man den Maßstab der Berechtigung zur Virilstimme niedriger stellen würde, nämlich auf den gleichen Betrag mit der Grundsteuer, eine überwiegende Zahl industrieller Virilstimmen in der Gemeinde geschaffen würde, welche dann den Interessen der übrigen Gemeindeinsassen gefährlich werden könnte.

Der Regierungsentwurf hat allerdings die im §. 9 und 11 der Gemeindewahlordnung bezeichneten Personen zu einer Virilstimme berufen, namentlich die Personen, welche laut des § 9 der Gemeindewahlordnung nicht volljährig sind, und welche nicht männlichen Geschlechtes sind, von der Virilstimme ausgeschlossen. Dieses wäre eine Ungerechtigkeit; denn wenn man die Virilstimmen überhaupt zuzugeben findet, so gibt man sie und kann man sie nur zugeben, eben in Würdigung des Principes der Interessenvertretung; das Interesse eines Minderjährigen ist aber ebenso berechtiget als das Interesse des Großjährigen, jenes der Frauenpersonen ebenso wie jenes einer Person männlichen Geschlechtes. Nicht in Huldigung der vom Herrn Vorredner angebrachten Rücksicht, welche man dem weiblichen Geschlechte schuldig ist, sondern in Wahrung des Rechtes hat man diese Position in den §. 17 aufgenommen, weil eben in diesem Paragraphe für die Virilstimme auch die Berechtigung ausgesprochen wurde, durch einen Vertreter seine Virilstimme ausüben zu dürfen.

Dieses waren die Rücksichten, welche der Ausschuß bei der Votirung des §. 17 hatte, und welche ich vorläufig als Aufklärungen mitzutheilen für nöthig befunden habe.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort?

Statthalter Freih. v. Schloißnigg: Der Ausschußantrag hat zum Theile die Regierungsvorlage angenommen, zum Theile aber sich von derselben entfernt. Im Grundsatze hat er die Regierungsvorlage insoweit angenommen, als er auch für die Virilstimme sich aussprach. Ob eine Virilstimme überhaupt zweckmäßig und in der Gemeinde zulässig sei, ist die Frage über einen Grundsatz, die zu wiederholten Gelegenheiten von allen Seiten beleuchtet worden ist; es hat bereits das Reichsgesetz darüber abgesprochen; es kann sich daher nur darum handeln, ob das Gesetz auf das Land Krain anwendbar ist. Es hat der Herr Ausschußberichterstatter sich darauf bezogen, daß schon im Jahre 1859 in einem damals zusammengestellten Comité diese Frage zur Sprache gekommen ist; sie ist nicht nur in Krain, sie ist in allen Provinzen zur Sprache gekommen, überall wurde sie angeregt; das ist ein Zeichen, daß das Interesse überall besteht, und es ist das ganz klar, weil auch der Großgrundbesitz überall vorhanden ist und dieser sein Interesse geltend machen mußte. Wenn man von der Annahme der Interessenvertretung ausgeht, so sehe ich durchaus keinen Grund, den Großgrundbesitz von dieser Vertretung auszuschließen. Daß er durch die Bildung der Wahlkörper in der Gemeinde allein nicht hinlänglich geschützt ist, das sieht Jedermann ein; daher ist es nur Sache der Billigkeit und Gerechtigkeit, daß bei den gleichartigen Verhältnissen, welche in allen Provinzen Oesterreichs stattfinden, im Lande Krain ebensogut die Virilstimme des Großgrundbesitzes zur Geltung komme, als anderwärts. Was dagegen vorgebracht worden ist, kann mich vom Gegentheile nicht überzeugen. Es wurde die persönliche Anschauung aufgeworfen, daß man bisher vielfach gesucht hat, den Großgrundbesitz in die Vertretung der Gemeinde zu ziehen, und daß es nicht gelungen ist. Nun der Großgrundbesitz kann von seinem Rechte Gebrauch machen, oder er kann davon nicht Gebrauch machen; das steht ihm nach dem Gesetze frei. Ich kann daher in dieser Beziehung nicht anders als die Regierungsvorlage, was die Annahme der Virilstimme betrifft, empfehlen.

Es ist der Ausschuß von der Regierungsvorlage abgewichen zunächst durch die Bestimmung des Census; ich glaube, daß das eine Frage ist, welche dem Lande zu überlassen ist.

Die Regierung hat zunächst kein Interesse daran, ob der Census in dieser oder jener Weise festgesetzt werde, sobald man die Ueberzeugung hat, daß die Feststellung des Census nicht zu einem Mißbrauche zu einer zu weiten Ausdehnung führen könne. Dieses scheint bei der Position des Ausschuß-Antrages wohl ganz ferne zu liegen; ich glaube daher gegen den Census, so ferne er vom hohen Landtage angenommen wird, keine Einwendung zu machen. Das Verhältniß von 100 fl. der Grundsteuer gegen 200 fl. industriellen Besitzes ist ein Verhältniß, welches, ich möchte sagen, als Grundsatz bei ähnlichen Bemessungen angenommen wird, weil der Realbesitz eigentlich von den Steuern stärker betroffen ist, als die Industrie; und beim Ansatze von gleichen Ziffern der Grundbesitz dadurch zu kurz kommen könnte. Die weitere Abweichung ist die, daß der Ausschuß die Beziehung auf den §. 9 ausgelassen hat und in Folge dessen den Frauenspersonen und Minderjährigen das Recht eingeräumt hat, sich in Ausübung der Virilstimme durch Bevollmächtigte vertreten zu lassen. Der §. 9 der Wahlordnung ist nun nicht eine Erfindung der Regierungsvorlage, sondern er ist aus dem Reichsgesetze vom 5. März hier eingeschaltet, und sagt, daß, als Ausschuß- oder Ersatzmannes nur diejenigen Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes wählbar sind, welche wahlberechtiget sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse der bürgerlichen Rechte sich befinden. Nun dieses wurde ausgelassen; allein der §. 10 des Reichsgesetzes enthält als erste Bestimmung die unerläßliche Eigenschaft zur Wählbarkeit ist das zurückgelegte 24. Lebensjahr und der Genuß der bürgerlichen Rechte und im letzten Alinea sagt der Artikel:

„Die in diesem Artikel enthaltenen Bedingungen beziehen sich auch auf jene, ohne Wahl in den Ausschuß eintretenden Gemeindemitglieder." Es können ohne Wahl in den Ausschuß nur solche Gemeindemitglieder eintreten, welche nach dem Reichsgesetze wählbar sind. Wählbar sind aber weder Frauenspersonen noch Minderjährige. Es verstößt daher der Antrag des Ausschusses gegen das Reichsgesetz. Ich will den Antrag in seiner Nützlichkeit und in seiner rationellen Begründung nicht bekämpfen, und es würde meine Ansicht vielleicht eine andere sein, wenn es sich de lege ferenda handeln würde.

Allein hier handelt es sich um die Anwendung des bestehenden Reichsgesetzes auf das Landesgesetz, welche das

h. Haus zu entwerfen im Begriffe ist. Ich glaube, daß die Positionen des Reichsgesetzes festgehalten werden müssen, daß der Artikel 10 mit seinen Bestimmungen nicht umgangen werden kann, und daß es daher nicht zulässig ist, Frauenpersonen und Minderjährige von der Virilstimme durch Vertreter Gebrauch machen zu lassen.

Ich muß daher den Antrag stellen, indem ich, wie gesagt, wegen des Census eine weitere Bemerkung nicht mache, das h. Haus wolle beschließen, daß in §. 17 die Berufung auf den §. 9 der Wahlordnung aufgenommen, und daß die Bestimmung des §. 16 der Regierungsvorlage, wornach Frauenspersonen und Minderjährigen keine Virilstimme zugestanden ist, aufrecht erhalten werde.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Kromer: Ich bin mit dem Antrage des Ausschusses, daß den Höchstbesteuerten die Virilstimme zukommen soll, einverstanden, denn bereits im bürgerlichen Gesetzbuche ist gewissermaßen der Grundsatz ausgesprochen, daß demjenigen, welcher in einer Gesellschaft mit einer größeren Einlage sich betheiliget, auch ein größerer Einfluß in derselben zustehen solle. Alle Gesellschaften, die sich gegenwärtig bilden, bieten denjenigen, welche mit größeren Einlagen einstehen, gleichfalls einen größeren Einfluß. Ich sehe daher nicht ein, warum man lediglich bei der Constituirung der Gemeinden den Höchstbesteuerten dieses Recht nicht gönnen sollte.

Ich glaube, der Einfluß der Höchstbesteuerten in der Gemeinde wird uns nicht zu Schaden, sondern meist zu Guten kommen, denn wo höhere Steuern, dort ist in der Regel auch mehr Intelligenz, und die werden wir bei der Gemeindevertretung recht gut brauchen können.

Was den Antrag Seiner Exzellenz anbelangt, daß im §. 17, und zwar im Eingange dieses Paragraphes auch der §. 9 einbezogen werden solle, so möchte ich demselben vollkommen beipflichten. Denn, wird Allen, welche eine Steuer von mehr als 100 fl. entrichten, die Virilstimme zuerkannt, sobald sie nur nach §. 11 nicht ausgeschlossen sind, d. h. sobald sie nur nicht in Untersuchung stehen, oder eines Disciplinar-Vergehens sich schuldig gemacht haben, so können auch diejenigen in den Gemeinde-Ausschuß kommen und in demselben die Virilstimme erhalten, welche nach §. 1 und 9 der Wahlordnung gar nicht wahlberechtiget sind, wie z. B. diejenigen, welche allenfalls eine Steuer von 100 fl., jedoch noch nicht seit einem vollen Jahre entrichten. Diese sind von der Wahlberechtigung ausdrücklich ausgeschlossen, daher ihnen auch die Virilstimme nicht zusteht. Die Aufnahme des §. 9 ist daher wesentlich.

Belangend jedoch den zweiten Punct des von Seiner Excellenz gestellten Antrages, daß Frauenspersonen und Minderjährigen die Vertretung durch die Virilstimme nicht zugestanden werden soll, so konnte ich diesem Antrage nicht beipflichten.

Es ist allerdings wahr, der Artiel 10 des Reichsgesetzes vom 5. März bestimmt, als wählbar in den Ausschuß seien nur diejenigen Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes, welche wahlberechtigt sind, das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Vollgenusse ihrer bürgerlichen Rechte sich befinden. Es können also speciell Individuen nicht gewählt werden, welche nicht männlichen Geschlechtes, nicht wahlberechtiget sind, oder nicht das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben. Allein, das Gesetz schließt ihre Intervenirung in der Gemeindevertretung durch Bevollmächtigte nicht aus; nur persönlich können sie sich daran nicht betheiligen. Dagegen ist ihre Vertretung durch Bevollmächtigte gestattet, und die Regierung erklärt im §. 4 ausdrücklich, daß das Wahlrecht in der Regel persönlich ausgeübt werden müsse. Jedoch bestimmt sie als Ausnahme:

1. „Nichtberechtigte Personen üben durch ihre Vertreter, die in der Ehe lebende Gattin durch ihren Ehegatten, andere berechtigte Frauenspersonen durch Bevollmächtigte das Wahlrecht aus."

In dieser Bestimmung der Regierungsvorlage ist also klar ausgesprochen, daß, wenn auch die nicht eigen Berechtigten und minderjährigen Personen ihre Betheiligung im Ausschusse persönlich nicht ausüben können, deren Vertretung durch Bevollmächtigte oder Vertreter nicht ausgeschlossen sei.

Was den Antrag des Ausschusses anbelangt, daß von einem in der Gemeinde betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine jährliche Steuer von mindestens 200 fl., ohne Einrechnung der Zuschläge, entrichtet werden müsse, wenn der betreffende Besteuerte das Recht haben soll, in der Gemeinde seine Virilstimme geltend zu machen, so finde ich da zwischen der Realsteuer von 100 fl. und zwischen der Gewerbesteuer von 200 fl., welche bei Gewerbsleuten zur Virilstimme gefordert wird, doch kein billiges Verhältniß, und ich würde den Antrag stellen: „Der §. 17 sei dahin abzuändern: Jene nach §. 9 und 11 der Gemeindewahlordnung wählbaren Mitglieder, welche von ihrem in der Gemeinde gelegenen Realbesitze mindestens 100 fl., oder von ihrem dort betriebenen Gewerbe oder Erwerbe mindestens 150 fl. öst. W. an der landesfürstlichen Steuer, ohne Einrechnung der Zuschläge, entrichten, haben das Recht u. s. w. nach dem Antrage des Ausschusses.

Statthalter Freih. v. Schloißnigg: Ich muß mir erlauben, auf die Berufung des geehrten Herrn Vorredners auf den §. 4 der Wahlordnung zu erwidern, daß diese Berufung hier nicht zutreffe; denn der §. 4 spricht vom activen Wahlrechte. Dieses wird Frauenspersonen und Minderjährigen durch ihre Vertreter durchaus nicht bestritten, der §. 9 aber spricht vom passiven Wahlrechte, von der Wählbarkeit und sagt ausdrücklich: „Wählbar sind nur diejenigen Gemeindemitglieder männlichen Geschlechtes u. s. w."

Nun wird aber die Virilstimme nicht activen Wahlberechtigten, sondern jenen zugestanden — und es ist dieß unerläßliche Bedingung — welche die passive Wählbarkeit haben. Es findet hier der §. 4 somit gar keine Anwendung.

Abg. Kromer: Darüber möchte ich wohl bemerken, daß auch die dienenden Officiere und Militärpersonen nach §. 2 der Wahlordnung wählbar sind, daß sie jedoch nach §. 16 der Regierungsvorlage dessenungeachtet das Recht haben, sich mit der Virilstimme zu betheilen. Wenn daher für Militärparteien, welche ganz und gar nicht wählbar sind, das Recht ausgesprochen ist, die Virilstimme ausüben zu können, so sehe ich nicht ein, warum nicht mit demselben Rechte auch Minderjährige oder Frauen durch ihre Vertreter die Virilstimme ausüben könnten.

Abg. Brolich: Das h. Haus hat ohnehin schon vom Abgeordneten Derbitsch gehört, daß die Virilstimme eigentlich nur ein Privilegium sei, da diese Virilstimme nur gewisse Personen zu dem Eintritte in den Ausschuß ermächtiget, welche selbst nicht berufen sind, wenn sie nicht frei gewählt werden. Hier findet eine Beschränkung der freien Wahl Statt. Die Regierung hat dieses selbst eingesehen, daß solche Privilegien auf das geringste Maß eingeschränkt werden sollen.

Die Beschränkung der Regierung ist viel größer, nach meiner Ansicht, als die des Ausschusses. Hier ist der

Census für die Virilstimme der zehnte Theil der in einer Gemeinde zu entrichtenden directen Steuer festgesetzt; der Ausschuß hingegen hat diesen Census dahin abgeändert, daß schon ein Steuerbetrag von 100 fl. bei Besitz und bei Gewerben von 200 fl. genügt. Es gibt Bezirke, wo ein großer, wenigstens nicht unbedeutender Theil des Contribuenten einen Steuerbetrag von 100 fl. zahlen dürfte. Nehmen wir an, daß nach der Revision des Catasters hier unser Moraſtgrund gehörig besteuert würde. Es gibt viele Besitzer, welche von diesem Grunde einen Betrag von 10% bezahlen dürften. Wie viele Virilstimmen würde es in einem solchen Ausschusse geben? Es könnten mehr Virilstimmen dazu kommen, als von den übrigen Berechtigten frei gewählt würden.

Wenn schon die Regierung eingesehen hat, daß diese Bevorzugung einer gewissen Classe der höher Besteuerten auf das möglichste Maß zu beschränken sei, so glaube ich, daß wir nicht weiter gehen dürfen. Ebenso hat die Regierung eingesehen, daß Minderjährige und Frauenspersonen ebenso zu denjenigen Parteien gehören, welche wenigstens den zehnten Theil einer Steuer zu entrichten hätten, und dennoch hat die Regierung ihnen die Virilstimme versagt. Warum der Ausschuß in dieser Richtung weiter abgeht, ist mir auch nicht einleuchtend, es wäre denn das Privilegium begründet. Noch weiter als der Ausschuß geht der Herr Kromer. Der meint, es wäre die Erwerbsteuer von 150 fl. genügend, um dem Gewerbe die Virilstimme zu ertheilen. Da würde das Privilegium noch weiter ausgedehnt.

Ich stelle daher den Antrag, in der Regierungsvorlage festzustellen: a) man möge insbesondere jene Beschränkung aufnehmen; b) alle Privilegien so viel als möglich beschränken, besonders bei den Gemeinden, wo die freie Wahl als Grundsatz aufgestellt ist.

Präsident: Ich stelle vor Allem über den Antrag des Herrn Abg. Kromer die Unterstützungsfrage. Jene Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen gedenken, wollen sich erheben.

Abg. Kromer: Ich bitte den Antrag vorzulesen.

Präsident: Der Antrag lautet folgendermaßen: „§. 17 sei dahin abzuändern: Jene, nach den §§. 9 und 11 der Gemeindewahlordnung wählbaren Mitglieder, welche von ihrem in der Gemeinde gelegenen Realbesitze derzeit mindestens 100 fl. öst. W. oder von ihrem dort betriebenen Gewerbe oder Erwerbe mindestens 150 fl. öst. W. an l. f. Steuern (ohne Einrechnung der Zuschläge) entrichten, haben das Recht" u. s. w. Jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, belieben sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Wünscht noch Jemand in dieser Angelegenheit das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so gebe ich dem Herrn Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Bevor ich mich zur Beantwortung des Antrages, welcher gegen diesen Paragraph von Seite des Herrn Abg. Derbitsch gestellt worden ist, wende, werde ich zunächst die, das Meritum des Ausschußantrages betreffenden Einwendungen, welche von andern Herren Rednern gemacht worden sind, zu beantworten mir erlauben.

Es wird, und das ist die wichtigste Einwendung gegen diesen Paragraphen, die Einbeziehung der Frauenspersonen, der Minderjährigen und Curranden in das Recht einer Virilstimme beanständet. Bei der Votirung dieser Position des Ausschuß-Antrages hielt sich der Ausschuß den Schlußsatz des Artikels 8 des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 gegenwärtig, welcher in folgender Weise lautet: „Das Landesgesetz bestimmt, ob und in wieferne auch ohne Wahl Gemeindemitglieder, sei es persönlich oder durch Stellvertreter an der Gemeindevertretung Theil nehmen können."

Wie dieser Satz hier steht und selbst sein Zusammenhang mit den übrigen Positionen des Artikels 8 hemmt sein Verständniß oder beirrt seinen Sinn nicht im geringsten, ich sage, wie diese Position des Artikels 8 hier steht, ist es ohne Zweifel, daß es dem Landtage in die Hand gegeben ist, über die Virilstimme jene Positionen in sein zu votirendes Gesetz aufzunehmen, welche er für die Interessen des Landes ersprießlich erachtet, denn es werden ihm das „ob und inwiefern" also alle Richtungen dieser Frage seiner Entscheidung anheimgestellt.

Ich gestehe es offen, nach dieser klaren und einer anderen Deutung vollkommen unfähigen Position des Artikels 8 hat es der Ausschuß für überflüssig erachtet, nach weitern Positionen desselben Gesetzes zu forschen, welche noch weiter Einfluß auf diese Frage haben konnten. Nun ist allerdings der Artikel 10 da, welcher in seinem Schlußsatze Bestimmungen enthält, von welchen ich offen gestehen kann, daß ich davon wirklich keine gehörige Kenntniß hatte, aber von denen ich auch die Ueberzeugung habe, daß sie mit dem Artikel 8 in directen Widerspruch stehen.

Es steht mir nicht zu, über ein Reichsgesetz Urtheile zu fällen; jedoch das versichere ich Sie, meine Herren, daß dieses Reichsgesetz nicht in glücklicher Weise entstanden ist (Bravo!), kein gelungenes Ergebniß ist, denn es hat in sehr vielen Richtungen der Votirung liberaler Institutionen im Gemeindewesen des Landes einen Hemmschuh angelegt, welcher zu beseitigen unmöglich war, und welcher andererseits wirklich nicht durch das allgemeine Interesse geboten gewesen wäre. (Rufe: Sehr richtig und Bravo!)

Es dürfte eine solche Position auch in diesem Artikel gefunden werden, allein diese betrifft eben nur gewisse Theile der Bevölkerung; es sind aber auch andere Bestimmungen darin enthalten, welche die Allgemeinheit betreffen und äußerst bedauerlich sind. Jedoch auch die Position, um welche es sich gegenwärtig handelt, ist äußerst bedauerlich. Ich muß es zugestehen, daß der Artikel 10 so beschaffen ist, daß man Frauenspersonen, Minderjährige und Curranden von der Ausübung der Virilstimme durch Vertreter ausschließen muß und gerade sie sind es, die derselben am meisten bedürftig sind, wenn irgend Jemanden zugestanden werden will, sein materielles Interesse im Gemeinde-Ausschusse durch eine Virilstimme vertreten zu sehen.

Es kann sich der Fall ereignen, daß das Interesse eines solchen Besitzstandes durch beinahe 24 Jahre ohne Vertretung in einer Gemeinde bleibt. Nicht minder kann durch die ganze Lebensdauer einer Frauensperson diese den willkürlichen Bestimmungen des Ausschusses anheim gegeben sein, selbst wenn sie den bei weitem größten Theil der Steuer in der Gemeinde zahlt.

Daß das nicht recht ist, meine Herren, das wird mir Jeder zugestehen (Bravo, Bravo), indessen die gesetzliche Bestimmung ist so, und ich kann mich leider darüber nicht hinaussetzen, weil ein Gesetz in seiner Gänze gilt, nicht ein einzelner Artikel für sich.

Ich sehe mich demnach genöthiget, in meinem Namen, nachdem ich vom Ausschusse hiezu keine Ermächtigung habe, in dieser Richtung einen Antrag zu stellen, welchen sogleich zur Verlesung zu bringen ich mir erlaube. Dieser Antrag geht dahin: Es möge der §. 18 folgenderweise stylisirt werden:

Jene, nach den §§. 9 und 11 der Gemeindewahlordnung wählbaren Gemeindeglieder, welche von ihrem, in der Gemeinde gelegenen Realbesitze mindestens 100 fl.

oder von ihrem dort betriebenem Gewerbe oder Erwerbe mindestens 200 fl. öst. W. an der dermal bestehenden ordentlichen landesfürstl. Steuer (ohne Einrechnung der Zuschläge) entrichten, haben das Recht auch ohne Wahl in den Gemeinde-Ausschuß als Mitglied einzutreten u. s. w. nach der Regierungsvorlage. Dieselben werden in die im §. 13 festgesetzte Zahl der Ausschußmitglieder nicht eingerechnet. Militärpersonen in der activen Dienstleistung, die von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, müssen — alle andern zum Eintritte in den Ausschuß berechtigten Personen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Der Bevollmächtigte muß österreichischer Staatsbürger und eigenberechtigt sein, und es darf ihm keiner der in den §§. 3, 10 und 11 der Gemeindewahlordnung angegebenen Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegenstehen.

Der Bevollmächtigte kann nur Einen vertreten, auch darf er nicht schon für seine Person der Gemeindevertretung angehören."

Ich werde denselben später überreichen und erlaube mir, um die kostbare Zeit nicht zu verlieren, mit meiner Beantwortung weiter fortzuschreiten.

Es war von Seite des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer getadelt, daß in dem §. 17 des Ausschußantrages, welcher in dieser Richtung auch mit den meinigen übereinstimmt, die Virilstimmen industrieller Unternehmungen an die Bedingung der Steuerzahlung in dem Betrage von 200 fl. geknüpft wird und in dieser Richtung der Vorschlag gemacht, diesen Betrag auf den Betrag von 150 fl. herabzumindern.

Es ist mir nicht bekannt, ob dem Herrn Antragsteller in dieser Richtung statistische Daten über die Steuerbeträge industrieller Unternehmungen und dem Verhältniß zu jenen des Realbesitzes vorliegen, auf welche er die Ziffer seines Antrages stützt. Der Ausschuß hat die bezüglichen Steuerbeträge von 100 fl. und 200 fl. aus dem Grunde in seinen Antrag aufgenommen, weil eben diese Beträge bei der Berathungscommission im Jahre 1859 auf Grundlage statistischer Daten so festgesetzt worden sind, als die dem gegenseitigen Verhältnisse der Besteuerung der einen und der andern Gattung Contribuenten entsprechenden.

Es wäre die Mehrzahl der Mitglieder des Ausschusses in jener Commission und sie mußten sich dieser Erörterungen genau zu erinnern, weßhalb auch die nochmalige Beischaffung statistischer Materialien zur Motivirung dieser Beträge im Ausschusse nicht nothwendig erschien. Daß jedoch durch die Position, welche der Ausschuß in seinem Antrage aufgenommen hat, den Interessen der Gemeinden den Höchstbesteuerten gegenüber in einer viel günstigeren Weise Rechnung getragen werde, als wie in der bezüglichen Regierungsvorlage, darüber kann ich beruhigende Aufklärung geben.

Es wurde nämlich im Jahre 1859 durch Erhebung bei den Steuerämtern ermittelt, daß sich in Krain im Ganzen beiläufig 200 Personen befinden, welche von ihrem Realbesitze den Betrag von 100 fl. an directen Steuern ohne Zuschlag zahlen, alle andern Steuerbeträge befinden sich unter dieser Ziffer.

Hiebei muß ich bemerken, daß diese Gesammtbeträge von 100 fl. ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gemeinden zusammen gestellt worden sind, in welchen die einzelnen Reale innerhalb desselben Steuerbezirkes zerstreut gelegen sind. Wenn sie es nicht unbescheiden finden, meine Herren, so erlaube ich mir ein Beispiel an meinem Besitzthume anzuführen.

Mein Besitzthum liegt alles, mit sehr wenig Ausnahme, im Steuerbezirke Stein, es liegt jedoch in acht verschiedenen Gemeinden zerstreut, dadurch kann es sehr leicht geschehen, daß ich, wenn auch nicht in allen Gemeinden, doch in der Mehrzahl derselben in Zukunft zu keiner Virilstimme berechtigt sein würde, wenn das hohe Haus den §. 17 in der Form wie der Ausschuß ihn beantragt hat, annimmt, indem meine Steuerquote ohne Zuschlag in den einzelnen Gemeinden, wenigstens in mehreren derselben 100 fl. nicht ausmachen wird.

Derselbe Fall, wie bei mir, dürfte wohl bei einer großen Anzahl der Höchstbesteuerten eintreten, wodurch sich die Zahl derjenigen, die dermalen 100 fl. Steuer zahlen, auch unter die von mir früher angegebene Zahl von 200 herabmindern dürfte. Es ist somit auf diese Art nicht zu besorgen, daß eine zu große Anzahl von Virilstimmen im Lande entstehen könnte, welche Gefahr aber allerdings bei der Position des aliquoten Theiles vorhanden ist. Ob rücksichtlich des Moorgrundes bei Laibach exceptionelle Verhältnisse stattfinden werden, welche natürlich im Jahre 1859 nicht bekannt waren, wie sie auch heute noch nicht vorliegen, eine Regelung der Steuer noch nicht vorgenommen wurde, in dieser Hinsicht muß ich an die speciellen Kenntnisse des h. Hauses und insbesondere jener Herren appelliren, welche über die Moraſtgründe Umständlicheres wissen; jedoch meine Ueberraschung könnte ich nicht verhehlen, wenn es vorkäme, daß es Moorgrundbesitzer gibt, die 100 fl. an Grundsteuer, ohne den sogenannten Drittelzuschlag zahlen.

Der aliquote Theil, welchen der Herr Landesgerichts-Rath Brolich in seiner früheren Rede befürwortet hat, würde im Gegentheile gerade das bewirken, was der Herr Bezirkshauptmann Derbitsch gegenüber den Gemeinde-Interessen befürchtet, nämlich gerade durch den aliquoten Theil könnte es sich, wie ich bereits früher oberflächlich bemerkt habe, leicht ereignen, daß in einer Gemeinde mehr Virilstimmen entstehen, als es eben für das Gemeinde-Interesse förderſam wäre.

Die Position, wie sie der Ausschuß in seinem Antrage aufgenommen hat, ist, ich wiederhole es, nach den ihm oder wenigstens der Vertrauungs-Commission im Jahre 1859 zu Gebote gestandenen Materialien im Interesse der Gemeinden und des einzelnen kleinern Besitzers in derselben günstiger als die Position in der Regierungsvorlage.

Ich wende mich nun gegen das Votum des Herrn Bezirksvorstehers Derbitsch, von welchem die Streichung dieses Paragraphen beantragt wurde.

Ich gestehe es offen, seine Gründe haben mich von der Ansicht, von welcher der Ausschuß bei Votirung des §. 17 ausging, und welcher gemäß er den genannten Paragraphen, ich kann es sagen, einhellig beschlossen hat, nicht abgebracht und von dem Gegentheile dieser Ansicht nicht überzeugt.

Die Anstände, die Herr Abg. Derbitsch der Virilstimme entgegengestellt, sind wenige, und zum Theil gar nicht gegründet.

Er sagt zunächst, es wird dadurch gewissen Personen ein Vorrecht im Gemeinde-Ausschusse eingeräumt.

Meine Herren ich frage, worin besteht dieses Vorrecht im Ausschusse? Der Höchstbesteuerte hat das Recht unter der oftgenannten Bedingung in den Ausschuß einzutreten; im Ausschusse selbst steht er allen Andern gleich; er hat vor ihnen kein Vorrecht, er hat kein anderes Recht, als jeder andere Ausschuß, nämlich seine Stimme zu erheben, das vorzutragen, was er im Interesse der Gemeinde seiner Ansicht nach, für entsprechend ansieht. Im Gegen-

theile ein Vortheil ist ihm deßwegen schon gar nicht zugestanden, weil seine Stimme in der Zahl der aus der Gesammtgemeinde hervorgehenden Ausschußmitglieder gar nicht eingerechnet wird; denn der Ausschuß ist, abgesehen von der Virilstimme des Grundbesitzers oder Industriellen, welche die höheren Steuerbeträge zahlen, noch in seiner gesetzlichen Vollzahl von Ausschußmitgliedern, durch die Gemeinde frei zu wählen, und demnach ist die Virilstimme als zu den übrigen Stimmen hinzutretend anzusehen.

Der Herr Bezirksvorsteher Derbitsch betont das Gute an unserm Gemeindegesetz, daß der Ausschuß aus der freien Wahl der Wähler hervorgeht. Allerdings ward diese freie Wahl durch den Eintritt des Großgrundbesitzers mit einer Virilstimme nicht beeinträchtiget. Im Gegentheile meine Herren, glauben Sie mir, durch die freiwillige Einräumung einer Virilstimme an den Höchstbesteuerten wird mancher Intrigue bei den Wahlen vorgebeugt werden. Wenn die Virilstimme von dem h. Hause nicht zugestanden werden sollte, werde nicht ich, aber es dürfte Einer oder der Andere sich veranlaßt finden auf indirectem Wege mehr zu erzielen, als was der §. 17 ihm einräumen würde.

Die freie Wahl wird dadurch nicht beschränkt, sie wird vor Einflüssen gesichert, welche eben der Freiheit der Wahl nicht vortheilhaft sind. Uebrigens meine Herren soll durch die freie Wahl eine Vertretung der Gemeinde geschaffen werden? Allerdings wird jedoch diese freigewählte Gemeinde-Vertretung die Interessen desjenigen wahren, der in der Gemeinde einen so bedeutenden Theil der Steuer zahlt?

Diese Frage stelle ich an Sie meine Herren, und wenn Sie mit Gewissenhaftigkeit dieselbe beantworten wollen, so werden sie sagen: In hundert Fällen kaum einmal.

Der Herr Antragsteller frägt: „Welchen practischen Nutzen soll der Gemeinde das Eintreten des Höchstbesteuerten mit einer Virilstimme gewähren? Hat der Besitzer, welcher eine so bedeutende Steuerquote entrichtet, eine gute Meinung, einen guten Namen in der Gemeinde, so wird er ohnehin gewählt werden. Wird er übergangen, so müssen besondere Gründe entgegen stehen.“ Meine Herren! das ist wohl möglich, gewiß aber nicht. Bevor sich eben unser constitutionelles Leben entwickelt hat, bevor sich eigentlich die Gemeinde frei bewegen konnte, bevor der Gemeinde-Ausschuß wirklich etwas entschieden, die Angelegenheiten der Gemeinde selbst verwaltet hat, weiß noch Niemand, wie es in den Gemeindeberathungen zugeht; bisher wurde wenig berathen und wenig entschieden; die Entscheidungen wurden meistentheils am Sitze der Bezirksämter getroffen. Vorläufig hat also der einzelne Ausschußmann, der einzelne Bürger in der Gemeinde noch keine Kenntniß, wie sich der Großgrundbesitzer benehmen wird, er hat noch keinen Grund, ihm sein Vertrauen zu schenken, weil dem Großgrundbesitzer noch keine oder wenigstens selten Gelegenheit geboten war, sich das Vertrauen seiner Mitbürger zu erwerben. Jedoch das sage ich: ist er ein Mann, welcher wirklich das Vertrauen der Gemeinde besitzt, von dem die einzelnen Mitglieder der Gemeinde überzeugt sind, daß er nur das Wahre, das Gute will, dann meine Herren schadet er im Gemeinde-Ausschusse nichts, mag er kraft der Virilstimme oder kraft der auf ihn gefallenen Wahl im Ausschusse sitzen; dann wird seine Theilnahme an den Berathungen nur nützen; hat er aber das Vertrauen der Gemeinde nicht, dann wird er die anderen Mitglieder des Ausschusses mit seiner Virilstimme nicht umstimmen. Der Gemeinde-Ausschuß wird noch immer entscheiden, wie er es für gut findet, es mag der, keine Sympathie, kein Vertrauen habende Besitzer der Virilstimme reden, wie er will.

„Es entstehe eine Verschiedenheit in der Gemeinde,“ sagt der Herr Antragsteller weiter; ich weiß nicht, welche Verschiedenheit in der Gemeinde da entstehen sollte, wenn ein einzelner, vermöge seiner höheren Interessen, die er in der Gemeinde hat, das Recht hat, an den Ausschuß-Berathungen Theil zu nehmen und seine Ansicht geltend zu machen. Herr Bezirksvorsteher Derbitsch betont, es gebe Gemeinden, in welcher gar keine Umlagen nothwendig sein werden, oder wenigstens sehr geringe, zu welchem Zwecke sitze dann dieser Besitzer der Virilstimme im Ausschusse?

Ich entgegne zu dem nämlichen Zwecke, zu welchem die anderen darin sitzen. Wenn keine Umlage in der Gemeinde nothwendig ist, werden weder die Andern, noch der Besitzer der Virilstimme über eine Umlage zu debattiren haben, sondern sie werden eben die andern Interessen der Gemeinde im Ausschusse zu vertreten haben und in dieser Hinsicht ist dann seine Stimme gewiß nicht minder werthvoll, als eine andere.

Es steht mir nicht zu, die Intelligenz, welche der Großgrundbesitzer dort und da zu seinen Eigenschaften zählen mag, zur Geltung zu bringen, sie als einen Grund anzuführen, um seine Virilstimme im Gemeinde-Ausschusse zu befürworten, jedoch dort und da dürfte sie denn doch vorhanden und nicht ganz unwillkommen sein.

Nach der Ansicht des Herrn Bezirkshauptmanns Derbitsch verstoßt die Annahme der Virilstimme gegen das Rechtsprincip, weil sie dem Höchstbesteuerten auch das Recht einräumt, durch einen Stellvertreter zu erscheinen.

Für den Stellvertreter werden nach §. 17 vermöge seiner persönlichen Eignung gewisse Bedingungen gefordert, an welche auch der Besitzer der Virilstimme gebunden wäre, wenn er persönlich sein Recht ausüben würde. Er muß gewisse Eigenschaften besitzen, welche die Garantie bieten, daß er in dem Ausschusse seine Stimme zweckmäßig führe. Daß daher gegen das Rechtsprincip verstoßen wird, kann ich bei diesen Anforderungen, die man an die Eigenschaften des Stellvertreters stellt, nicht einsehen; das jedoch sehe ich ein, daß es gegen das Rechtsprincip verstoßen würde, den Höchstbesteuerten in der Gemeinde das Recht nicht einzuräumen, ihre Interessen vertreten zu lassen, wenn zufällige Verhältnisse, — oftmals ihre Mitwirkung bei der Förderung der allgemeinen Interessen — sie hindern, ihre Privatinteressen zu wahren. Es wurde von dem Herrn Bezirkshauptmann Derbitsch bemerkt, es werde durch die Aufnahme dieses Paragraphen in die Gemeindeordnung die Autonomie der Gemeinde zu Grabe getragen.

Meine Herren! es stünde enorm traurig, wirklich bedauernswerth traurig um die Selbstständigkeit unserer Landbewohner, wenn sie in mindestens 8 gegen Einen nicht ihre Selbstständigkeit wahren könnten; wenn ihre Autonomie sich durch die Stimme eines Einzigen zu Grabe tragen ließe. Wenn die einzelnen Mitglieder des Ausschusses nicht mehr Selbständigkeit besitzen, dann sollen sie ihr Amt niederlegen und tüchtigeren Männern Platz machen. Der Mann, den das Vertrauen seiner Mitbürger in den Gemeinde-Ausschuß wählt, der darf sich durch einen Einzelnen oder höchstens Zwei, die etwa mit Virilstimmen im Ausschusse sitzen, nicht so leicht umstimmen lassen, um die Autonomie seiner Gemeinde zu Grabe tragen zu lassen. Es wäre ein sehr übles Compliment, welches mit dieser Einwendung gegen die Virilstimme der einzelnen Mitgliedern des Ausschusses, wie er künftighin bestehen wird, gemacht würde.

Meine Herren! erlauben sie mir noch Eines hervor zu heben.

Es wurde mit dem §. 17 nicht bezweckt, die ehemaligen Dominien mit einer neuen Glorie zu umgeben. Meine Herren, ich habe in diesem Saale meine Stimme erhoben und habe betont und wiederholt hervorgehoben, daß ich nichts sehnlicher wünsche, als in einer freien Gemeinde ein allen Uebrigen gleich freier Bürger zu sein. Ich habe hervorgehoben, daß es eine wohlthätige Wirkung der Ereignisse des Jahres 1848 war, daß es die Dominien aus ihrer unbehaglichen Sonderstellung herausgerissen und den übrigen Gemeindemitgliedern gleich gemacht habe. (Bravo! im Centrum.) Aber meine Herren, dadurch sind die Dominien, so weit ihre Interessen als Grundbesitzer reichen, und insoweit sie als solche in den Gemeinden existiren, noch nicht rechtslos geworden. Sie haben noch immer Rechte, sie haben noch immer Interessen, welche eine Wahrung verdienen, und welche zu wahren, gewiß nicht zu Unbilligkeiten führen wird.

Es ist dadurch nicht ein Privilegium für die ehemaligen Dominien geschaffen meine Herren, denn ich habe nicht gesagt, und der Ausschußantrag bezweckt nicht, daß bloß der Landtafelbesitz, der eine solche Steuerquote entrichtet, sondern jeder Grundbesitzer, jeder Besitzer einer industriellen Unternehmung beim Vorhandensein gewisser Bedingungen zu einer Virilstimme berufen sein soll.

In Krain gibt es manchen Grundbesitzer, welcher dem bäuerlichen Stande angehört, und der 100 fl. an directer Steuer zahlt; der wird dann ebenso in der Gemeinde eine Virilstimme führen können, ohne eben in früherer Zeit ein Dominium besessen zu haben; auch ihm wird es durch den §. 17 eingeräumt. Solche Grundbesitzer und die Gemeinden, wo sich solche befinden, könnte ich nennen.

Dieß, meine Herren, habe ich dem Antrage des Herrn Derbitsch entgegen zu stellen. Ich glaube nicht, daß durch die Votirung meines Antrages die Interessen der Gemeinde gefährdet werden, im Gegentheile sie werden die gerechte Gleichstellung im Lande sanctioniren, wenn sie die Interessen nicht ungewahrt sein lassen, welche das Recht haben, gewahrt zu werden, und darum, meine Herren, empfehle ich Ihnen den §. 17 in der Fassung zur Annahme, wie ich denselben in abgeänderter Weise vorzuschlagen mir erlaubt habe. (Bravo!)

Präsident: Der Antrag des Freih. v. Apfaltrern lautet dahin:

„Das hohe Haus wolle beschließen, §. 17 habe zu lauten: Jene nach den §§. 9 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung wählbaren Gemeindeglieder, welche von ihrem in der Gemeinde gelegenen Realbesitze mindestens 100 fl., oder von ihrem dort betriebenen Gewerbe oder Erwerbe mindestens 200 fl. ö. W. an der dermal bestehenden ordentlichen l. f. Steuer (ohne Einrechnung der Zuschläge) entrichten, haben das Recht, auch ohne Wahl in den Gemeinde-Ausschuß als Mitglied einzutreten u. s. w. nach der Regierungs-Vorlage." (Abg. Freih. v. Apfaltrern: Ja!)

Wird dieser Antrag unterstützt? Jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort nur zu einer kleinen Berichtigung. Der Herr Berichterstatter hat erwähnt, es sei ihm nicht bekannt, ob ich statistische Daten dafür habe, daß ich den Census für den Realbesitz auf 100 fl., dagegen den Census für die Industrie auf 150 fl. zur activen Betheiligung in der Gemeindevertretung festgestellt habe.

Es liegen mir zwar derzeit keine statistischen Daten vor, aber das Land Krain ist mir so ziemlich genau bekannt; ich weiß wohl, daß in der Hauptstadt Laibach mehrere Industrielle eine Steuer von mehr als 100 fl. jährlich bezahlen. Die Stadtgemeinde Laibach hat jedoch ein besonderes Statut.

Auf dem flachen Lande aber ist die Industrie sehr schwach vertreten, und in jedem Bezirke findet man kaum Einen, höchstens zwei bis drei Industrielle, welche eine Steuer von mehr als 100 fl. bezahlen, während dem man in jedem Bezirke, man kann sagen, in jeder größeren Gemeinde Grundbesitzer findet, welche eine jährliche Steuer von mehr als 100 fl. ohne Zuschlag entrichten.

Wenn ich daher mit Rücksicht auf diesen Sachverhalt, der doch der h. Versammlung bekannt sein muß, den Antrag gestellt habe, man soll die Industrie, welche gegenwärtig erst in der Entwicklung begriffen ist, doch etwas mehr berücksichtigen und ihr den Eintritt in die Gemeindevertretung nicht durch einen zu hohen Census erschweren, so glaubte ich damit nur ein mehr billiges Verhältniß zu erzielen.

Ich habe weiter nichts zu bemerken.

Präsident: Ich schließe nunmehr die Debatte und bringe den §. 17 nach meiner Ansicht folgendermaßen zur Abstimmung.

Ich werde denselben nach Absätzen zur Abstimmung bringen, und zwar bezüglich des ersten Absatzes den Antrag des Herrn Abgeordneten Kromer, der sich nur in diesem ersten Absatze vom Ausschußantrage entfernt, im Uebrigen aber mit demselben gleichlautend ist.

Derselbe lautet daher:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, der §. 17 sei dahin abzuändern:

Jene, nach den §§. 9 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung wählbaren Mitglieder, welche von ihrem in der Gemeinde gelegenen Realbesitze derzeit mindestens 100 fl. ö. W. von ihrem dort betriebenen Gewerbe oder Erwerbe mindestens 150 fl. ö. W. an der l. f. Steuer (ohne Einrechnung der Zuschläge) entrichten, haben das Recht ꝛc."

Jene Herren, welche mit .... (wird unterbrochen vom)

Statthalter Freih. v. Schloißnigg: Ich erlaube mir auf das Wort „derzeit" aufmerksam zu machen. Ich weiß nicht, ob das im Sinne des Hauses liegt, das ist eine neue Bestimmung, die mir bisher entgangen ist.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ich erlaube mir in dieser Richtung zur Aufklärung noch das Wort zu erbitten. Es wurde nämlich im Ausschusse, namentlich von dem Herrn Koren, betont, daß er die Aufnahme der Worte: „der dermal bestehenden l. f. Steuern" sehr wünsche, wobei er den Grund anführte, wenn seiner Zeit eine Regelung der Steuern stattfinde, und namentlich dieselben mit Einrechnung des $^1/_3$-Zuschlages auf einen höheren Betrag kämen, so wäre dadurch die Berechtigung zur Virilstimme in der Gemeinde neuerdings erweitert, wenn man den Drittel-Zuschlag noch dazu rechnen wollte. Darum sollen ein für alle Mal die dermal bestehenden l. f. Steuern als Basis gelten, welche die Berechtigung zur Virilstimme mit sich bringt.

Statthalter Freiherr v. Schloißnigg: Ich habe gegen diese Bestimmung gar nichts, ich wollte nur darauf aufmerksam machen, daß nicht vielleicht etwas übersehen würde.

Präsident: Jene Herren, welche mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kromer einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Es erheben sich 19 Abgeordnete.) Der An

trag ist gefallen. Ich bringe nunmehr den Antrag des Herrn Baron Apfaltrern zur Abstimmung, welcher dahin geht:

„Jene nach den §§. 9 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung wählbaren Gemeindemitglieder, welche von ihrem in der Gemeinde gelegenen Realbesitze mindestens 100 fl. ö. W., oder von ihrem dort betriebenen Gewerbe oder Erwerbe mindestens 200 fl. ö. W. an der dermal bestehenden l. f. Steuer (ohne Einrechnung der Zuschläge) entrichten, haben das Recht, auch ohne Wahl in den Gemeinde-Ausschuß als Mitglieder desselben einzutreten. Dieselben werden in die im §. 13 festgesetzte Zahl der Ausschußmitglieder nicht eingerechnet."

Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen Sie sich erheben. (Geschieht.) Das erste Alinea ist nach dem Antrage des Herrn Baron Apfaltrern angenommen.

Nach dem Antrage des Baron Apfaltrern würde das zweite Alinea der Regierungs-Vorlage lauten:

„Militärpersonen in der activen Dienstleistung, die von diesem Rechte Gebrauch machen wollen, müssen — alle andern, zum Eintritte in den Ausschuß berechtigten Personen können — sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen."

Wenn die Herren mit diesem Alinea einverstanden sind, bitte ich, sich zu erheben.

Abg. Kromer: Ich bitte, Herr Präsident.

Ich glaube, vorerst sei über den Antrag des Ausschusses abzustimmen; ich habe wenigstens nicht gehört, daß der Herr Berichterstatter den eben vorliegenden Antrag im Namen des ganzen Ausschusses eingebracht hätte.

Präsident: Nein, es ist eben ein selbstständiger Antrag des Baron Apfaltrern, und dann wird erst der Ausschuß-Antrag ....

Abg. Kromer: Erlauben, das ist die Regierungs-Vorlage.

Präsident: Nein.

Abg. Kromer: Vorerst kommt der abweichende Ausschußantrag zur Abstimmung, und wird dieser verworfen, dann erst hat die Regierungsvorlage zur Abstimmung zu kommen.

Präsident: Ich bitte um Entschuldigung.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ich erlaube mir eine Aufklärung zu geben.

Die Basis der Berathung bildet der Ausschußantrag; insoferne ein Antrag von dieser Basis abweicht, ist er ein separater Antrag, und selbst dann, wenn er nichts anderes, als die Regierungsvorlage enthält. (Ruf: Versteht sich!) Denn die Regierungsvorlage existirt für uns dermalen zur Berathung in ihrem Originaltexte nicht, ich habe sie im gegebenen Falle zu meinem persönlichen Antrage gemacht, (Präsident: Er ist unterstützt worden) darum ist auch mein Antrag vom Antrage des Ausschusses abweichend zur Abstimmung gekommen.

Abg. Kromer: Dann hätte der Antrag im Ganzen zur Abstimmung kommen sollen, nicht in den einzelnen Theilen.

Präsident: Warum nicht? Darüber steht mir wohl die Wahl zu, ob ich ihn ganz, oder in seinen Punctationen zur Abstimmung bringen will; er wird ohnehin nochmals im Ganzen zur Abstimmung gebracht. Ich bringe nochmals das zweite Alinea zur Abstimmung, welches lautet: (Liest dasselbe.) Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Schriftf. Abg. Vilhar: Es sind 18 Stimmen.

Präsident: Der Antrag ist mit Majorität angenommen.

Nunmehr kommt das dritte Alinea zur Abstimmung, welches lautet: „Der Bevollmächtigte muß österreichischer Staatsbürger und eigenberechtiget sein und es darf ihm keine der in den §§. 3, 10 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung angegebenen Ausnahms- und Ausschließungsgründe entgegen stehen." Sind die Herren mit diesem Alinea einverstanden, so bitte ich, sich ebenfalls zu erheben. (Geschieht.) Ist auch angenommen.

Endlich kommt das 4. Alinea: „Der Bevollmächtigte kann nur Einen vertreten, auch darf er nicht schon für seine Person der Gemeindevertretung angehören." Ich bitte auch dießfalls sich durch Aufstehen entscheiden zu wollen, ob sie dem Antrage beipflichten. (Geschieht.) Der §. 17 ist nach dem Antrage des Herrn Baron Apfaltrern in den einzelnen Alinea's angenommen. Ich stelle nunmehr noch die Frage, ob der §. 17 im Ganzen nach dem Antrage des Baron Apfaltrern anzunehmen sei. Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.)

Der §. 17 ist also ganz nach dem Antrage des Baron Apfaltrern angenommen.

Ich suspendire die Sitzung auf 5 Minuten.

(Nach Wiederaufnahme der Sitzung.)

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 18.)

Präsident: Ist über §. 18 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich den §. 18 zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Abg. Derbitsch erhebt sich.) Ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 19.)

Präsident: Ist über §. 19 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den §. 19 zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) §. 19 ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 20.)

Präsident: Wünscht Jemand das Wort über §. 20?

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort.

Präsident: Sie haben das Wort.

Abg. Kromer: Im letzten Punkte dieses Paragraphes scheint eine Bestimmung enthalten, welche mit dem Rechte und den Pflichten Aller, meiner Ansicht nach, nicht übereinstimmt. Es heißt dieser letzte Punkt: „Diejenigen können zum Eintritte in den Ausschuß durch die Wahl nicht verhalten werden, welche nach §. 17 zum Eintritte ohne Wahl berechtiget sind", also diejenigen, welche das Recht der Virilstimme haben, die können durch die Wahl zum Eintritt in den Ausschuß nicht verhalten werden. Nur diejenigen also, welche weniger als 100 fl., rücksichtlich 200 fl. an l. f. Steuern zahlen, die könnten zum Eintritte verhalten werden, die höher Besteuerten nicht.

Ich sehe den Grund nicht ein, warum man denjenigen, welche mehr als 100 fl. und rücksichtlich 200 fl. an l. f. Steuern zahlen, freistellen soll, ob sie sich an der Gemeindevertretung betheiligen oder nicht. Es heißt zwar §. 17 der Regierungsvorlage:

„Wird ein nach den vorstehenden Paragraphen zum Eintritte in den Gemeinde-Ausschuß berechtigtes Gemeindemitglied auch durch die Wahl in den Ausschuß berufen, so hat es entweder diese Wahl anzunehmen oder von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch zu machen." Zwei Stimmen im Ausschusse können ihm deßhalb nicht zukommen.

Der Schlußsatz dieses Paragraphes bestimmt jedoch nur so viel, daß ein derlei mit einer Virilstimme betrautes

Mitglied entweder durch die Wahl in den Ausschuß eintreten, oder von seinem gesetzlichen Rechte Gebrauch machen, daß es jedoch nicht zwei Stimmen ausüben könne. Aus diesem Schlußsatze kann also durchaus nicht gefolgert werden, daß es, wenn gewählt — zum Eintritte immer gehalten sei. So wie ich früher dem Großgrundbesitze das Wort dahin geredet habe, daß er eine Virilstimme im Ausschusse haben solle, so rede ich gegenwärtig gegen das Privilegium, daß es ihm frei stehen soll, in den Ausschuß einzutreten oder nicht. Wird ihm von der Gemeinde durch Wahl die Verpflichtung auferlegt in den Ausschuß einzutreten, so muß er entweder kraft seiner Berechtigung oder in Folge der Wahl eintreten. Ich würde daher beantragen: der §. 20 sei im Punkte 7 dahin abzuändern: „7. diejenigen nach den §§. 9 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung wählbaren Mitglieder, welche Kraft der in den §§. 17 und 18 ihnen eingeräumten Berechtigung ohne Wahl in den Ausschuß eingetreten sind." Treten nämlich jene Mitglieder der Gemeinde, welche das alternative Recht haben, ohne Wahl in den Ausschuß ein, dann können sie zum Eintritte durch die Wahl nicht verhalten werden; treten sie jedoch Kraft des ihnen eingeräumten Rechtes ohne Wahl nicht ein, dann können sie durch die Wahl zum Eintritte verhalten werden.

Präsident: Ich stelle die Unterstützungsfrage über den soeben vernommenen Abänderungsantrag des Herrn Abg. Landesgerichtsrathes Kromer. Jene Herren, welche diesen Antrag zu unterstützen gedenken, wollen sich erheben. (Wird unterstützt.)

Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn Niemand mehr das Wort ergreift, so bitte ich den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Es war nicht im Sinne des Ausschusses für den Entwurf des Gemeindegesetzes in diesem Absatze Punkt 7, §. 20 den zur Ausübung der Virilstimme Berechtigten eine weitere Vergünstigung einzuräumen; jedoch glaubt der Ausschuß zu der Aufnahme dieser Position deßwegen verpflichtet zu sein, um die betreffenden Berechtigten mit ihrer Gewissenspflicht nicht in Collision zu bringen, denn wenn man sie nöthigt in den Gemeinde-Ausschuß einzutreten und die Pflichten eines Ausschusses der Gemeinde vermöge der auf sie gefallenen Wahl zu erfüllen, so nöthigt man sie in vielen Fällen entweder gegen ihr Interesse, oder aber gegen jenes der Gemeinde zu sprechen; es entsteht daraus eine Collision der Pflichten, in welche sie zu bringen nach meiner Ansicht nicht convenirt; denn erklärt der Großgrundbesitzer seine ihm zustehende Virilstimme nicht ausüben zu wollen, und wird er auf diese Art genöthigt in den Gemeinde-Ausschuß als gewähltes Mitglied einzutreten, so kann er in die Gelegenheit kommen, ein Votum abzugeben, welches sein eigenes Interesse verletzt, oder wenn er nicht gewissenhaft zu Werke gehen will, ein Votum, welches dem Interesse seiner Committenten zuwider läuft.

Um diese Collision der Pflichten zu vermeiden, dürfte es am angezeigtesten sein, den Besitzer der Virilstimme zum Eintritt in den Ausschuß nicht zu nöthigen. Ein weiterer Grund jedoch ist der, daß die Ausübung der Virilstimme ein facultatives Recht ist, auf dessen Ausübung, ich setze den Fall, für ein Jahr verzichtet und welches im nächsten Jahre beansprucht und ausgeübt werden kann. Dann müßte er, wenn er Ausschußmitglied bereits wäre, auf die Ausübung seiner Virilstimme Verzicht leisten, obwohl sie ihm im Gesetze eingeräumt wird.

Wir kommen dadurch in einen Widerspruch mit dem Gesetze. Einen Vortheil wollte das Comité durch diesen Zusatz dem Großgrundbesitzer nicht zuwenden. Sein Zweck war nur, um die Interessen der Gemeinde vor Voten zu wahren, welche gegen ihr Interesse abgegeben werden könnten.

Abg. Kromer: Es ist zwar gegen die Geschäftsordnung, nochmals das Wort zu nehmen, nachdem der Berichterstatter bereits gesprochen hat. Aber ich fürchte, nicht gehörig verstanden worden zu sein. Die Frage, um die es sich handelt, ist die: Jedes Andere Gemeindeglied kann nöthigenfalls durch Strafen verhalten werden, in den Gemeinde-Ausschuß einzutreten; ich möchte daher nur den Grund wissen, warum nicht auch der Großgrundbesitzer auf ähnliche Art zum Eintritte verhalten werden könnte. Der Vorwand, daß ein unliebsam eintretendes Mitglied in der Regel nicht viel wirken werde, dieser angebliche Grund tritt auch bei den kleineren Besitzern in gleichem Maße ein; allein wir haben das Vertrauen, daß eben der Großgrundbesitzer am besten im Ausschusse wirken werde, und deßwegen wollen wir ihn zum Eintritte verhalten wissen. (Beifall.)

Präsident: Ich werde nunmehr zur Abstimmung über diesen Paragraph schreiten, und zwar bringe ich zuerst den Abänderungsantrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer zur Abstimmung, welcher dahin geht, daß §. 20 im Punkte 7 dahin abzuändern sei: „diejenigen nach den §§. 9 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung wählbaren Mitglieder, welche Kraft der in den §§. 17 und 18 ihnen eingeräumten Berechtigung ohne Wahl in den Ausschuß eingetreten sind ꝛc. ꝛc." Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Sechs Mitglieder erheben sich.) Der Abänderungsantrag des Herrn Abg. Kromer ist angenommen. Nunmehr bringe ich den ganzen §. 20 mit dieser Aenderung zur Abstimmung.

Statthalter Freiherr v. Schloißnigg. Ich bitte, da muß ich früher eine Bemerkung machen.

Es ist das vorletzte Alinea der Regierungsvorlage hier geändert mit der Aenderung: „Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Landes-Ausschuß über Einschreiten der Gemeindevertretung bis 100 fl. bemessen kann."

Die Regierungsvorlage sagt aber „die politische Bezirksbehörde." Es ist also dasjenige, was in der Regierungsvorlage den politischen Behörden zugewiesen ist, hier dem Landes-Ausschusse zugewiesen. Ich muß sagen, ich weiß nicht recht, durch welche Gründe sich der verehrliche Ausschuß hat bewegen lassen, diese Abänderung vorzunehmen. Ich glaube, daß das mit dem Aufsichtsrechte der politischen Behörde zusammenhängt. Ferner mache ich darauf aufmerksam, daß es sich hiebei nicht bloß um einen Gemeindezweck, sondern unmittelbar auch um einen Staatszweck handelt; es muß doch ganz sicher der Regierung daran gelegen sein, daß das Gemeindegesetz zur Ausführung kommt, und daß also auch die Wahlen in den Ausschuß nach dem Gesetze vorgenommen werden, und daß diejenigen, welche verpflichtet sind, die Wahlen anzunehmen, auch dazu verhalten werden. Es ist die Pflicht, in den Gemeinde-Ausschuß einzutreten, wenn die Wahl auf Jemanden fällt, nicht bloß Pflicht des Gemeindemitgliedes, sondern Pflicht des Staatsbürgers. Ich möchte sagen, das ist ganz gewiß die Hauptrücksicht gewesen, aus welcher hier der Spruch der Bezirksbehörde, der politischen Behörde zugewiesen worden ist, nicht eben dem Landes-Ausschusse.

Ich empfehle daher dem hohen Hause die Regierungsvorlage hier anzunehmen, weil ich es in jeder Beziehung für zweckmäßig halte. Es ist auch das zu bedenken, daß, wenn die Sache vor die politische Bezirksbehörde kommt,

der politischen Bezirksbehörde viele Mittel offen stehen, die sich Weigernden zur Annahme der Wahl durch Zureden und Belehrung zu vermögen, währenddem, wenn die Sache einfach an den Landes-Ausschuß kommt, das ganz abgeschnitten ist und es sich einfach darum handelt, ob die hundert Gulden gezahlt werden oder nicht. Nun aber ist der Zweck des Gemeindegesetzes nicht der, daß die Strafe von 100 fl. gezahlt wird, sondern daß die durch das Vertrauen der Mitbürger Gewählten in den Ausschuß treten. In jeder Beziehung, meine ich, daß das Einwirken der politischen Bezirksbehörde hier nur von Nutzen sein kann. Deßhalb erlaube ich mir den Antrag zu wiederholen, es möge an der Regierungsvorlage festgehalten werden.

Abg. Guttman: Ich bitte um das Wort.

Ich glaube, daß die Zuweisung einer solchen Strafhandlung an politische Behörden auch noch einen andern Grund für sich haben dürfte.

Setzen wir den Fall, die Gemeinde-Vorstehung, oder eigentlich der Ausschuß, straft einen Solchen, der nicht in den Ausschuß eintreten wollte, und der Betreffende, wenn auch vom Landes-Ausschusse dieses Erkenntniß bestätiget werden möchte, würde am Ende doch nicht zahlen; was dann, wenn dem Ausschusse keine Exekutive zu Gebote stünde?

Ich glaube kaum, daß dem Landes-Ausschusse insoweit das Executionsrecht eingeräumt werde, um den Strafbetrag mit allen Executionsschritten einbringen zu können.

Aus diesem Grunde dürfte sich daher die Position der Regierungsvorlage begründen lassen; ich würde sonach in dieser Beziehung auch nur für die Regierungsvorlage das Wort führen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Was die Besorgniß des Herrn Vorredners anbelangt, daß dem Landes-Ausschusse nicht die Executive zustehen würde, so glaube ich derselben dadurch zu begegnen, daß, sobald das Gesetz es festsetzt, daß der Landes-Ausschuß die Verhängung der Strafe aussprechen kann, ihm auch das Recht zustehen muß, die Strafe einzuheben. Die Mittel und Wege zu finden, ist Aufgabe des Landes-Ausschusses, sie zu finden, wird ihm im Einvernehmen mit den betreffenden Behörden nicht schwer werden.

Was jedoch das Motiv des Ausschusses anbelangt, die Position der politischen Staatsbehörde mit jener des Landes-Ausschusses zu vertauschen, so ist es dasselbe, welches ich bereits in meinem Eingangsvortrage dem h. Hause mitzutheilen die Ehre hatte, jede Position der Einbeziehung öffentlicher Behörden in das Gemeindewesen und in das Gemeindestatut dort zu beseitigen, wo es nicht durch die Nothwendigkeit geboten war, um die Autonomie, die Selbstbestimmung des auf seinen eigenen Füßen stehenden Repräsentativkörpers, von denen auch die Gemeinde in den untersten Schichten einer ist, zu wahren. Es handelt sich auch nicht um einen Gemeinde-Vorsteher, welcher gegenüber einer öffentlichen Behörde in einer gewissen Verpflichtung steht, sondern es handelt sich um einen von der Gemeinde frei gewählten Ausschuß. In dieser Position des Ausschußantrages, glaube ich, kann die öffentliche Behörde noch keine Beeinträchtigung ihrer Rechte und ihres Aufsichtsrechtes über die Gemeinde erblicken.

Es ist jedoch auch in einer andern Hinsicht diese Position höchst ungefährlich, nachdem eben ein solcher, aus freier Wahl seiner Mitbürger hervorgegangener Ausschußmann, wenn ihm kein Entschädigungsgrund zu Gebote steht und wenn er durch die politische Behörde dennoch zum Eintritte persuadirt werden soll, durch sein Eintreten in den Ausschuß nur wenig Nutzen der Gemeinde bringen wird, weil eben ein unfreiwilliger Mitwirker zum Gemeindewohl kein guter sein dürfte.

Nachdem nun der Landes-Ausschuß das stehende Executiv-Organ der Landesvertretung ist, glaubte man ihm dieses Straferkennungsrecht in die Hand geben zu können, ohne einerseits der Autonomie der Gemeinde entgegen zu treten, andererseits ohne das öffentliche Interesse der Regierung zu verletzen.

Ich erlaube mir daher, die Fassung des Ausschusses zu befürworten.

Abg. Kapelle: Ich möchte um das Wort bitten.

Ich finde in dem Schlußsatze dieses Paragraphen noch ein Bedenken, es heißt nämlich:

„Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen, oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche der Landes-Ausschuß, über Einschreiten der Gemeindevertretung, bis 100 fl. bemessen kann."

Ich möchte jetzt nur wünschen, ob dadurch demjenigen, der zu einer Geldstrafe verpönt war, das Recht zustehe, auf sein Amt zu verzichten, oder, ob dann nach diesem Anlasse eine neue Wahl stattzufinden habe, denn am Ende würde er doppelt gestraft werden, einmal, daß er die Geldbuße zahlen müßte, und andererseits, daß er dennoch das Amt übernehmen müßte. Ich wünschte daher eine Aufklärung.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Es ist allerdings diese Frage im Ausschusse angeregt worden und es wurde nicht ohne Absicht die Sache in Zweifel gelassen, indem man es dem Ermessen der Gemeinden am liebsten anheim geben wollte, ob sie einen solchen, der auch 100 fl. Strafe zu zahlen bereit ist, dennoch in dem Ausschusse haben wolle. In den meisten Fällen wird die Gemeinde negativ entscheiden; jedoch auch in dem Falle, daß dieses nicht geschehe, kann man es der Gemeinde-Repräsentanz überlassen, die Verantwortung auf sich zu nehmen, solche Männer zum Eintritt in den Ausschuß zu nöthigen.

Präsident: Ich bringe den §. 20, mit dem Abänderungs-Antrage des Herrn Kromer, der bereits angenommen ist, zur Abstimmung, bis zum letzten Alinea.

Wenn die Herren mit diesem Antrage bis zum letzten Alinea einverstanden sind, so bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Geschieht.) Der Paragraph ist bis zum letzten Alinea angenommen. Nunmehr bringe ich den Antrag des Ausschusses im letzten Alinea zur Abstimmung, welcher dahin geht, daß der, „wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen, oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, in eine Geldbuße, welche der Landes-Ausschuß, über Einschreiten der Gemeindevertretung, bis 100 fl. bemessen kann, verfällt."

Jene Herren, welche mit dieser Fassung des letzten Alinea einverstanden sind, wollen sitzen bleiben. (Vier Abgeordnete erheben sich. Rufe: Sitzen bleiben.)

Das Alinea ist in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: §. 21 .... (wird unterbrochen vom)

Abg. Deschmann: Ich bitte, es ist noch darüber abzustimmen: „Die Geldbuße fließt in die Gemeindekasse."

Präsident: Richtig! Ist dagegen etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn die Herren mit dieser Widmung einverstanden sind, so bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 21.)

Präsident: Ist etwas über den §. 21 zu bemerken? Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich denselben zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit diesem Paragraphe einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.)

Es erhebt sich Niemand. Der Paragraph ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 22.)

Präsident: Wünscht Jemand über den §. 22 das Wort? Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den §. 22 zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit demselben und der Fassung desselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) §. 22 ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 23.)

Präsident: Ist über §. 23 etwas zu bemerken?

Abg. Deschmann: Ich bitte, ich glaube es wäre hier eine bessere Stylisirung angezeigt, wenn nämlich vor Allem der Grundsatz ausgesprochen würde, daß auch bei einer bloß zeitweisen Verhinderung eines Ausschußmannes der Ersatzmann zu berufen ist. Ich würde folgende Proposition stellen, daß der §. 23 zu lauten hätte: §. 23. „Auch bei einer bloß zeitweisen Verhinderung eines Ausschußmannes haben die auf diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des §. 22 bezüglich der Berufung eines Ersatzmannes zu gelten." Ich glaube, daß es klarer wäre.

Präsident: Ich bitte um diesen Antrag.

(Nach dessen Uebernahme.) Der Antrag des Herrn Abg. Deschmann lautet:

„Auch bei einer bloß zeitweisen Verhinderung eines Ausschußmannes haben die auf diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des §. 22 bezüglich der Berufung eines Ersatzmannes zu gelten." Wird der Antrag unterstützt?

Jene Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Kromer: Ich habe nur bemerken wollen, daß für den Fall, wenn der Antrag des Ausschusses angenommen werden sollte, die Stylisirung vielleicht so zweckmäßiger wäre: „über die Einberufung" statt „Berufung" eines Ersatzmannes bei einer bloß zeitweisen Verhinderung eines Ausschußmannes haben gleichfalls die auf diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des §. 22 zu gelten.

Präsident: Wünscht Jemand das Wort?

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: In der Wesenheit geht ein und der andere Antrag auf dasselbe hinaus. Verständlich ist der Antrag des Ausschusses, wie ich glaube, vollkommen. Wenn er irgend einer Verbesserung bedürfte, so wäre durch das Wörtchen „auch" oder wie der Herr Landesgerichtsrath Kromer beantragt hat, „gleichfalls" dieselbe gegeben. Wenn man diesen Beisatz beifügen will, so wird allen Anforderungen des Antrages des Herrn Abgeordneten Deschmann entsprochen.

„Auch bei einer bloß zeitweisen Verhinderung eines Ausschußmannes haben die auf diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des §. 22 bezüglich der Berufung eines Ersatzmannes zu gelten." Es sind beinahe dieselben Worte, nur etwas anders gestellt. Wenn man also sagen wollte: „Ueber die Berufung" (Ruf: Einberufung) „auch bei einer bloß zeitweisen Verhinderung", oder sagen wollte: „Ueber die Berufung haben gleichfalls die auf diesen Fall anwendbare Bestimmungen zu gelten."

„Einberufung" nun ich accommodire mich auch dieser Verbesserung. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer an, das Wort „Berufung" durch „Einberufung" zu ersetzen, und nach den Worten „Ausschußmannes haben" das Wort „gleichfalls" einzuschalten.

Abg. Deschmann: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Präsident: Ich bringe den §. 21 nach der Fassung, wie sie jetzt auch von dem betreffenden Ausschusse angenommen worden ist, zur Abstimmung.

Jene Herren, welche mit diesem Paragraphe und seiner Stylisirung einverstanden sind, belieben sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Der §. 23 ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 24.)

Ich werde mir sogleich erlauben, jedoch ohne von dem Ausschusse ermächtiget zu sein, daher bloß in meinem Namen eine kleine Ergänzung dieses Paragraphen zu beantragen.

Es ist nämlich der Fall möglich, daß im Laufe der Wahlperiode die Stelle eines Ausschußmannes oder auch des Gemeindevorstehers erlediget wird.

Es haben schon die frühern Paragraphe davon gesprochen in welchen Fällen während der Wahlperiode eine Ergänzungswahl vorgenommen werden muß. In diesen Fällen ist bereits der Gemeinde-Ausschuß constituirt, und wird nur ergänzt; in diesen Fällen wäre die eidliche Angelobung eines neu eintretenden Mitgliedes in die Hände des ohnedieß bereits gewählten und bestehenden Gemeindevorstehers angezeigter, daher ich mir erlaube folgenden Antrag zu stellen, nach den Worten: „In die Hände des ältesten Ausschußmannes" folgenden Passus einzuschalten: „im Falle des §. 43 der Gemeindewahlordnung aber in die Hände des Gemeindevorstehers oder seines Stellvertreters nach den im Anhange u. s. w."

Statth. Freih. v. Schloißnigg: Was für ein Paragraph ist hier zu citiren?

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Der §. 43 der Gemeindewahlordnung.

Präsident: Erhält der Antrag des Herrn Freih. v. Apfaltrern die Unterstützung? Jene Herren, welche denselben unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt. Wünscht Jemand das Wort?

Abg. Kromer: Die Bestimmung des vorliegenden Paragraphes klingt wohl sehr autonom und patriarchalisch, und dürfte vielleicht eben deßhalb beliebt worden sein. Allein dessenungeachtet erlaube ich mir der h. Versammlung zur Erwägung zu empfehlen, ob es denn ganz angezeigt sei, daß ein nicht beeideter Untergeordneter seinen Vorgesetzten beeide, ob es auch schicklich sei, daß der Vorsteher einer politischen Behörde lediglich dazu eingeladen wird, um als Zeuge dessen zu stehen, wie ein Ausschußmann die Beeidung der Gemeinderäthe vornimmt.

Es mag sein, daß der Ausschuß auch von der Anschauung geleitet wurde, die Beeidigung der Gemeinderäthe durch den ältesten Ausschußmann werde vielleicht einen größeren moralischen Eindruck ausüben; allein so weit ich das Landvolk kenne, ist ihm der Eid um so feierlicher, wenn dieser von einer höher gestellten Person demselben abgenommen wird, und ich werde mich nicht täuschen, daß die Beeidung der Gemeinderäthe und des Bürgermeisters durch einen Ausschuß auf die Beeideten bei Weitem nicht jenen bleibenden Eindruck üben werde, wie die Beeidung durch den Bezirksvorsteher. Zudem aber wird ja dem Gemeindevorstande und den Gemeinderäthen nicht lediglich der selbstständige, sondern auch der übertragene Wirkungskreis in der gerichtlichen, in der politischen und in der finanziellen Sphäre zugewiesen.

Ich glaube daher, daß auch in dieser Rücksicht die Regierung berechtigt ist, zu verlangen, daß jene Functionäre,

welchen die Ausübung des übertragenen Wirkungskreises anvertraut werden soll, durch öffentliche Organe beeidet werden.

Ueberhaupt war es bisher wirklich nicht die Gepflogenheit, die Eidesabnahme einfachen Gemeindevorstehern oder Ausschüssen zu überlassen, und wenn sie eingeführt wird, so wird dadurch der Act der Beeidigung in der moralischen Wirkung auf das Volk viel mehr verlieren als gewinnen. Ich würde daher statt dieses vom Ausschusse beantragten Paragraphen denselben in nachstehender Stylisirung beantragen:

Das hohe Haus wolle beschließen:

Der §. 24 sei nachfolgend abzuändern:

„Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes dem Kaiser Treue und Gehorsam, Festhalten an der Reichs- und Landesverfassung, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in der Vollversammlung des Gemeinde-Ausschusses eidlich anzugeloben. Diese Beeidigung hat der Vorsteher der politischen Behörde oder sein Abgeordneter nach der im Anhange enthaltenen Eidesformel vorzunehmen."

Präsident: Wird der Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer unterstützt?

Jene Herren, welche denselben zu unterstützen gedenken, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt. Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Deschmann: Ich würde beantragen, auf die Regierungsvorlage zurück zu gehen, welche ganz einfach die Angelobung der Treue, des Gehorsams, der Beobachtung der Gesetze in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben festsetzt. Ich berufe mich darauf, daß die Angelobung an Eidesstatt im constitutionellen Oesterreich so zu sagen eine Norm geworden ist; sie fand nicht nur in dem Reichsrathe, sondern auch in den Landtagen Statt.

Wenn ich ferner das Gemeindestatut der Stadt Laibach berücksichtige, so findet in demselben ebenfalls keine eigentliche Beeidigung der Gemeinderäthe, sondern nur eine einfache Angelobung.

Ebenso geloben diejenigen, welche als Bürger der Commune Laibach aufgenommen werden, nur mit Handschlag Treue dem Kaiser an.

Es kommt mir viel männlicher und viel erhebender für das Bewußtsein des Volkes vor, wenn man dem Mannesworte wieder seine volle Bedeutung, seine volle Würde einräumt.

Statth. Freih. v. Schloißnigg: Die letzten Worte des Herrn Abg. Deschmann enthalten ganz gewiß jene Gründe, welche die Regierung bei Verfassung dieses Paragraphes geleitet haben.

Es kann sich da um keinerlei politische Auffassung oder Anschauung handeln, sondern einzig darum, in welcher Form die Vornahme dieses Eides oder Angelobungs-Aktes für jene, welche diese Angelobung leisten und für jene, welche dem Akte beiwohnen, erhebender, feierlicher und bindender erscheint.

Ich habe bisher nichts geäußert, um die Ausschußanträge zu bekämpfen, weil es hauptsächlich auf die Erfahrung ankömmt, welche man im Lande über die Stimmung und über die Absichten des Volkes in dieser Beziehung gemacht hat.

Nachdem sich nun aber mehrere und gerade mit diesen Volksklassen sehr bekannte Stimmführer ausgesprochen haben, im Sinne der Regierungsvorlage diesen Paragraph zu erledigen, so kann ich nur dasjenige, was diese Herren gesagt haben, dem h. Hause zur Würdigung eindringlichst empfehlen und die Beibehaltung der Regierungsvorlage befürworten.

Abg. Kromer: Ich bitte um das Wort. Ich würde mich wirklich auch lediglich mit der Regierungsvorlage begnügt haben, allein die Regierung pflegt allen ihren Functionären, denen sie wichtigere Geschäfte des öffentlichen Dienstes anvertrauen soll, den Eid abzunehmen, und so dächte ich, daß auch vorliegend eine gewissenhaftere Erfüllung der Pflichten anzuhoffen sei, wenn der Gemeindevorstand nicht lediglich das Handgelöbniß geleistet, sondern wenn er auf die gewissenhafte Erfüllung der Pflichten auch den Eid abgelegt hat. Deßhalb habe ich mich in diesem Punkte dem Antrage des Ausschusses angeschlossen.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so hat der Herr Berichterstatter das letzte Wort.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Wenn Seine Excellenz als Vertreter der Regierung erwähnten, daß insbesonders die Aeußerungen von Personen, welche den untern Schichten der Bevölkerung nahe stehen, es waren, welche die Regierung veranlaßt haben, die Position des §. 23 der Regierungsvorlage in dieser Art dem Landtage anzuempfehlen, so muß ich andererseits sagen, daß es gerade diejenigen Mitglieder des Ausschusses, welche der Landbevölkerung am nächsten stehen, es gewesen sind, welche die Fassung des Paragraphen, wie der Ausschuß sie beantragt, auf das Entschiedenste mit dem Beisatze befürwortet haben, daß ein Handgelöbniß mit Umgehung der Form des Eides bei Weitem nicht den Effect hervorruft, bei weitem nicht die Beruhigung der einzelnen Gemeindemitglieder gewähren würde, als dieß bei eidlicher Angelobung der Fall wäre.

Die übrigen Mitglieder, zu denen namentlich ich mich rechnen muß, waren in der Hinsicht ganz neutral, indem sie bloß dem Wunsche der Bevölkerung auch in diesem Paragraphe den Ausdruck zu geben gewünscht haben, und deßwegen haben sich auch die andern Ausschußmitglieder, die nicht in der Lage waren, persönliche Wahrnehmungen in dieser Richtung zu machen, für diese Fassung des Paragraphes entschieden. So weit ich jedoch die Anschauung der Landbevölkerung kenne, so sind sie allerdings homogen mit jenen des Antrages des Ausschusses.

Es ist noch der zweite Punkt zu erörtern, ob nämlich die Angelobung in die Hände des landesfürstl. Commissärs oder aber in jene des ältesten Ausschußmitgliedes, oder in dem Falle, den mein Separatantrag im Auge hat, in die Hände des Gemeinde-Vorstehers oder seines Stellvertreters stattfinden soll.

In der Richtung dieses Punktes muß ich mir die Bemerkung erlauben, daß die Beruhigung der Landbevölkerung gewiß sicherer erzielt wird, wenn der in Eid und Pflicht zu nehmende Functionär sein Gelöbniß, die Obliegenheiten zu erfüllen, die ihm Kraft seines Amtes auferlegt werden, in die Hände eines Mannes seines Standes, eines Gemeindegliedes ablegt.

Es ist allerdings eine patriarchalische Form, wenn man hiezu den Aeltesten, den an Jahren Aeltesten im Ausschusse beruft, die aber darin ihre Berechtigung findet, daß eben der Aelteste derjenige ist, der gewiß durch die lange Zeit seines Lebens die Bedürfnisse der Gemeinde, ihre Interessen am besten kennt und daher wird beurtheilen können, ob der betreffende Eidesleister seinen Verpflichtungen nachgekommen ist oder nicht. Ob es störend sei, wenn der Gemeindevorsteher den Eid in die Hände eines Ausschusses, also wie der Herr Landesgerichtsrath Kromer sagte, in die Hände eines Untergordneten ablegt, darüber, meine Herren, wollen sie selbst urtheilen.

Nach meiner Ansicht sind die Ausschüsse, wie auch der Gemeindevorsteher selbst, der auch ursprünglich zum Ausschusse gewählt worden sein muß, bevor er Gemeindevorsteher werden kann, untereinander vollkommen gleich.

Nur die Function macht einen Unterschied zwischen ihnen, und diese beruht wieder auf einer Berufung der Ausschußmitglieder selbst.

Das Alter verleiht nach den Ansichten aller Völker eine gewisse Ehrwürdigkeit, welche kein unwürdiger, kein unpassender Grund ist, um deren Träger zur Eidesabnahme zu berufen. Uebrigens geschieht die Eidesleistung in der Vollversammlung des Ausschusses, welcher eben in seiner Gesammtheit, nomine der ganzen Gemeinde den Eid entgegen nimmt und in dieser Gesammtheit wird eine Person bezeichnet, in deren Hände es geschieht. Der Eid wird vor der ganzen, durch ihren Ausschuß repräsentirten Gemeinde geleistet. Die politische Behörde zur Intervention bei dieser Eidesleistung einzuladen, dieß glaubte der Ausschuß aus dem Grunde beantragen zu sollen, um eben der öffentlichen Gewalt die ihr gebührenden Rechte einzuräumen, damit sie sich überzeugen könne, daß die eidliche Angelobung in gehöriger Form und mit entsprechender Feierlichkeit vor sich gehe.

Jedoch daß in ihre Hände selbst der Eid geleistet werde, würde ich deßwegen nicht befürworten, weil bei dem eben jetzt leider bestehenden Mißtrauen die Bevölkerung mehr Beruhigung für die Wahrung ihrer Interessen und die Unabhängigkeit ihrer Vertreter darin finden wird, wenn der Gemeindevorsteher und seine Ausschußräthe ihres Gleichen den Eid leisten, als einen Abgesandten der öffentlichen Behörde.

Ich zweifle nicht, daß in wenig Jahren das Mißtrauen, welches gegenwärtig leider besteht, beseitigt sein wird; jedoch dermalen muß ich seine Existenz auf Grundlage zahlreicher Aeußerungen, die selbst in diesem Hause gefallen sind, mit aufrichtigem Bedauern konstatiren.

Präsident: Die Debatte über diesen Paragraph ist geschlossen und ich bringe den Antrag des Herrn Landesgerichtsrathes Kromer, der sich vom Antrage des Ausschusses am weitesten entfernt, zur Abstimmung.

Dieser Antrag lautet folgendermaßen: Das h. Haus wolle beschließen: Der §. 24. sei nachfolgend abzuändern: „Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes dem Kaiser Treue und Gehorsam, Festhalten an der Reichs- und Landesverfassung, Beobachtung der Gesetze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten, in der Vollversammlung des Gemeinde-Ausschusses eidlich anzugeloben. Diese Beeidigung hat der Vorsteher der politischen Behörde oder sein Abgeordneter nach der im Anhange enthaltenen Eidesformel vorzunehmen."

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist gefallen. Ich bringe nunmehr den Paragraph mit dem Zusatzantrage des Herrn Freih. v. Apfaltrern zur Abstimmung, welcher demnach folgendermaßen lauten würde: Der h. Landtag wolle beschließen:

Nach „in die Hände des ältesten Ausschußmannes" sei einzuschalten „im Falle des §. 43 der Gemeinde-Wahlordnung aber in die Hände des Gemeindevorstehers oder seines Stellvertreters nach den im Anhange enthaltenen Eidesformeln zu geloben."

Jene Herren, welche mit diesem Antrage einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) 13, 24 sind anwesend, also die Majorität. (Rufe: Keine Majorität.)

Abg. Brolich: Ich bitte die Gegenprobe Herr Landeshauptmann.

Präsident: Jene Herren, welche mit diesem Antrage nicht einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschieht.) 11. Es ist die Majorität für den Antrag, derselbe ist angenommen.

Sollen die Eidesformeln jetzt vorgetragen werden oder später? (Ruf: Später.)

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ich erlaube mir wohl den Antrag zu stellen, sie jetzt vorzutragen, nachdem sie eben im unmittelbaren Zusammenhange mit dem Paragraphe stehen und nachdem sie eben den Wortlaut in ihrem Contexte in größerer Umständlichkeit zu geben haben.

Es wird ohnedem deren Erörterung kaum eine große Debatte hervorrufen. Wenn Zweifel sind, so bitte ich vielleicht an die Versammlung zu appelliren.

Präsident: Ist die Versammlung damit einverstanden, daß die Eidesformeln jetzt gleich vorgetragen werden? (Rufe: Ja.)

Berichterst. Freiherr v. Apfaltrern: (Liest die Eidesformel a) für den Gemeindevorsteher.)

Präsident: Ist etwas über diese Eidesformel zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem Nichts bemerkt wird, so bringe ich diese zur Abstimmung. Wenn die Herren mit derselben einverstanden sind, so bitte ich, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.)

Berichterst. Freiherr v. Apfaltrern: (Liest die Eidesformel b) für die Gemeinderäthe.)

Dieselbe enthält genau dieselbe Eingangsform von den Worten „sie werden einen feierlichen Eid schwören" bis zu dem Worte „festzuhalten" und dann kommt die Schlußformel.

Präsident: Ist etwas über diese Eidesformel zu bemerken? (Nach einer Pause.) Wenn nicht, so bringe ich dieselbe zur Abstimmung. Jene Herren, welche mit dieser Eidesformel einverstanden sind, belieben sich zu erheben. (Geschieht.) Ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 25.)

Präsident: Ist gegen §. 25 etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den §. 25 zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der §. 25 ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 26.)

Präsident: Ist über diesen Paragraph etwas zu bemerken?

Statth. Freih. v. Schloißnigg: Nichts weiter, als daß in Gemäßheit des früher vom h. Hause gefaßten Beschlusses der §. 9 hier einzuschalten sein wird, das ist die Berufung auf den §. 9.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ich anerkenne vollkommen die Richtigkeit dieser Bemerkung.

Präsident: Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich diesen Paragraph zur Abstimmung, und ersuche jene Herren, welche mit dem Paragraphe nach der Fassung und nach der Bemerkung Se. Excellenz des Herrn Statthalters einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) §. 26 ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Afaltrern: Es dürfte sogar der §. 9 überflüssig sein, weil solche Frauenspersonen oder sonstige Personen, welche im §. 9 enthalten sind, so wie so nicht in den Ausschuß kommen könnten.

Statth. Freih. v. Schloißnigg: Ich habe die Bemerkung gemacht, weil es in der Regierungsvorlage auch angeführt ist.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ja eben, es erscheint dort ebenfalls überflüssig.

Wer nicht 24 Jahre alt, nicht männlichen Geschlechtes ist, kann in den Ausschuß nicht kommen.

Abg. Deschmann: Ich bitte, es heißt noch weiter, welche wahlberechtigt sind, das wäre der Punct.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Wahlberechtigt sind eben auch diese Personen, Frauenspersonen und Curanden sind auch wahlberechtigt. —

Viertes Hauptstück. Von dem Wirkungskreise der Ortsgemeinde. Erster Abschnitt.

Präsident: Ist über den Titel etwas zu bemerken? Wenn nichts bemerkt wird, so ist derselbe angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 27.)

Präsident: Ist etwas über den §. 27 zu bemerken? Wenn nichts bemerkt wird, so bringe ich denselben zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit diesem Paragraphe einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Es erhebt sich Niemand.) Er ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: (Liest §. 28.)

Den 8. Punct hat der Ausschuß bereits, nachdem die betreffende Vorlage vervielfältigt war, in folgender Weise abgeändert: „Die Ertheilung von Ehemeldezetteln im Sinne der Gub.-Verord. vom 1. März 1832, Z. 4264.

Präsident: Wünscht Jemand über diesen Paragraph das Wort?

(Abg. Brolich meldet sich zum Worte.)

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Ich werde mir nur für einen Augenblick das Wort zu einer Bemerkung erlauben. Die Abänderung des 8. Punctes in der von mir vorgetragenen Form hat ihren Grund in den Aufklärungen, welche dem Ausschusse über die Bestimmungen der derzeit bestehenden Gesetzgebungen von Se. Excellenz dem Herrn Statthalter ertheilt worden sind, die ursprüngliche Textirung lautet nämlich:

„8. die Ertheilung von Eheconsensen."

Eheconsense bestehen zwar factisch, jedoch nicht gesetzlich; die hierüber noch heutzutage für Krain maßgebende Gub.-Verordg. vom 1. März 1832, Z. 4264, erklärt eben, daß Eheconsense insoferne darunter eine Bewilligung zur Verehelichung verstanden werden soll, de lege in Krain nicht bestehen, und fordert nur die Ertheilung von Ehemeldzettel zum Zwecke der Evidenzhaltung der Conscription.

Abg. Brolich: Die Bestimmungen dieses Paragraphes sind es, welche mich veranlassen, die Aufmerksamkeit des h. Hauses auf einige Uebelstände, die in Krain noch unter dem Schutze der Gesetze bestehen, zu lenken, und ich erlaube mir, diese Uebelstände etwas näher zu bezeichnen. Hierher gehört insbesondere die in den Bezirken Radmannsdorf und Kronau bestehende politische Sequestration. Diese ist ein Uebelstand, welcher, wenn er nicht beseitigt wird, nach meiner Meinung mit der freien Verwaltung des Vermögens durch die Gemeinden unvereinbarlich ist. Weil wir eben zu §. 28 kommen, wo wir die freie Verwaltung des Vermögens den Gemeinden votiren, so habe ich diese Gelegenheit benützt, um eben auf diese Uebelstände sprechen zu kommen.

Wie wir wissen, ist die politische Sequestration in dem Jahre 1854 in den Bezirken Radmannsdorf und Lack über die Jelovca-Waldung verhängt worden, gegen Ende desselben Jahres aber über die sogenannten Weißenfelser Waldungen. Es ist die Zeit zu kurz, die für unsere Zusammenkunft bemessen ist, um in die Leidensgeschichte einzugehen, welche die politische Sequestration in diesen Bezirken hervorgerufen hat, allein, Einiges muß ich dennoch erwähnen.

Wenn nun die Gemeinden an den Wohlthaten der Gemeindeordnung Theil nehmen sollen, wenn sie nicht nur die Lasten zu tragen hätten, sondern ihnen auch die Wohlthat der freien Vermögensgebahrung zukommen soll, so müssen wir auch dafür sorgen, daß die Beschränkungen, welche entgegen stehen, aufgehoben werden, denn sonst würden wir für die Gemeinden lediglich jene Bestimmungen und Verordnungen votiren, welche nur für ihre Lasten bemessen sind; wenn wir aber auch das materielle Interesse berücksichtigen wollen, so sollen die Grenzen, die wir durch die Gemeindeordnung feststellen, nicht zu eng sein, um es auch in dieselben einfassen zu können. Ich erwähne nur dießfalls, daß die politische Sequestration, so wie sie gegenwärtig besteht, mit diesem Gesetze unvereinbarlich ist.

Ich brauche nur zu erinnern, wie die Sequestrationsvorschriften gehandhabt werden. Jedermann weiß, daß Gemeinden, welche früher ihre Waldungen unbeschränkt, ohne allen Anstand benützt haben, gegenwärtig nicht berechtiget sind, nur im geringsten aus den Waldungen, ohne vorläufige Anmeldungen, ohne vorläufige Bewilligungen der Sequestrationsbehörde Forstproducte zu beziehen. Es fällt einem Manne, welcher gewohnt war, sein Eigenthum bisher unbeschränkt zu benützen, dessen Wiege, vielleicht die Wiege seines Großvaters, aus dem Holze jener Waldung gezimmert ist, in welchem er von jeher als Knabe, in Begleitung seiner Eltern, in Begleitung seiner Brüder sich frei bewegen konnte, sehr schwer, wenn es ihm nicht mehr gestattet sein soll, in diese Waldungen mit Werkzeugen einzutreten, und Forstproducte zu beziehen. Ich frage nun, was eine solche Verfügung, wie die Sequestration ist, für einen Eindruck machen muß? Solche Verhältnisse rufen Widersetzlichkeit, jedenfalls aber das Bestreben hervor, solche Vorschriften zu umgehen. Solche Vorschriften wirken sehr demoralisirend auf die Bevölkerung, und aus dieser demoralisirenden Wirkung kommen nun fortwährende Uebertretungen, ja, es kommen sogar Verbrechen hervor. (Unruhe.)

Wohin solche Vorschriften führen, haben wir mehrfach gesehen; nicht nur im Bezirke Radmannsdorf, sondern auch im Bezirke Kronau sind dadurch Verbrechen hervorgerufen worden. Zudem nehme ich aber auch die Lage des Richters, wenn solche Personen vor das Strafgericht als Angeklagte kommen; in welcher Stellung befindet sich der Richter? Er sieht auf der Anklagebank Männer, die sonst unbescholten waren, denen die Achtung vor dem Gesetze, die Achtung vor der Behörde immerhin als ein oberster Grundsatz galt; allein ein Mann, welcher gewohnt ist, im Verbrechen nur Handlungen zu erblicken, welche selbst durch die Moral verpönt sind, dem ist es schwer einzureden, daß sein Zuwiderhandeln gegen Verfügungen strafbar ist, wenn diese auch mit dem Eigenthumsrechte geradezu im Widerspruche stehen. Nehmen wir nun an, wie z. B. die Sequestration in den Bezirken Radmannsdorf und Lack geübt wurde, das ganze in die Sequestration gezogene Terrain wird als ein Gegenstand behandelt, in Waldstrecken, wo die Gewerben nie ein Holz bezogen haben, wird ihnen nun über Verfügung des Forstamtes der Bezug der Holzstämme ausgewiesen. Es wird freilich von dem Forstamte ein gewisser Tarif für den Bezug solcher Producte bestimmt, allein gerade dieses ist die größte Verletzung des Eigenthums, für meine Producte mir den Preis zu bestimmen. Allein nachdem schon einmal die Sequestration besteht, so läßt sich dieß nicht mehr leicht ändern. Es geht meine Absicht vor Allem dahin, die h. Regierung aufzufordern, daß sie mit allen ihren Kräften dahin wirke, daß diesem Uebelstande ein Ende gemacht werde.

Ein zweiter Uebelstand, welcher in Krain auch noch besteht, der aber auch in andern Kronländern sich vorfindet, sind die sogenannten landesfürstlichen reservirten Waldungen.

Im Bezirke Kronau sind im Jahre 1844, und zwar am 4. November vom h. Montanärar 6 Klagen überreicht worden, und zwar gegen die Gemeinde Weißenfels, gegen die Gemeinde Ratschach, gegen die Gemeinden Wurzen, Kronau und Wald, gegen die Gemeinde Alpen, gegen die Gemeinde Aßling und Birnbaum. Seit der Zeit, ich meine seit 4. November 1844, sind nun schon über 18 Jahre verflossen, und wissen Sie, meine Herren, in welchem Zustande sich gegenwärtig diese Klagen befinden? Nur zwei Processe sind inrotulirt und es sind über dieselben erst Beiurtheile erflossen. Alle andern sind noch unbeendet, und es sind Actenconvolute zusammengeschrieben, die man nicht mehr übertragen, sondern, die man nur mehr überführen müßte. Und was ist eigentlich die Folge solcher Processe? Die Gemeinden, welche ohnehin in so wichtigen Fällen ihre Vertreter haben müssen, haben sehr bedeutende Kosten, sie können sich dem Aerar gegenüber kaum erwehren, sie müssen sich vertreten lassen, wenn sie nicht wollen, daß ihnen die Waldungen, in denen eigentlich doch ihr Hauptvermögen besteht, geradezu durch Vernachlässigung der Vertheidigung entzogen werden. Ich muß aber in der Beziehung nur noch auf das Forstgesetz vom 3. Dezember 1852 aufmerksam machen. Dieses Forstgesetz theilt die Waldungen in Reichsforste, Gemeindewaldungen und Privatwaldungen; von l. f. reservirten Waldungen spricht dasselbe nicht. Jedoch sind die Nationalökonomen und selbst die Finanzlehrer darüber einig, daß l. f. reservirte Waldungen nur jene Waldungen sind, deren Eigenthum nicht dem Staate, sondern einer dritten Person zusteht und deren Erträgnisse nur dann für l. f. Werke reservirt bleiben, wenn das Erträgniß die Bedürfnisse des Eigenthümers oder Besitzers befriedige.

Solche l. f. reservirte Waldungen haben daher nur den Zweck, daß diejenigen Ueberreste der Erträgnisse, welche nach der Befriedigung des Bedürfnisses des Eigenthümers oder Besitzers übrig bleiben, für l. f. Werke verwendet werden.

Nun haben wir im Lande Krain, außer dem Bergwerke Idria, gar kein l. f. Werk; es ist daher, nach meiner Meinung, das Vorgehen des Montanärars, dieses sogenannte Forstregale, oder l. f. Waldreservat für das Aerar noch in Anspruch zu nehmen, oder zu behaupten, ohne allen Zweck. Denn, wenn auch dieses behauptet wird, so kann es wohl nur für l. f. Werke behauptet werden, solche existiren aber nicht, und wenn sie nicht existiren, wenn der Zweck wegfällt, so muß man die Mittel auch fallen lassen. Ich habe nicht umsonst diesen Gegenstand zur Sprache gebracht, ich erinnere darauf, daß der Landtag in Kärnten, und zwar mit Einstimmigkeit beschlossen hat, in dieser Richtung sich auch an die Regierung zu verwenden, damit sie im verfassungsmäßigen Wege dahin wirke, daß ein Reichsgesetz erlassen werde, wodurch alle l. f. Reservate auf Waldungen, welche nicht zum Zwecke l. f. Bergwerke verwendet werden, aufgehoben, und auch von allen Klagen, welche dießfalls anhängig gemacht wurden, abgelassen werde. Meine Absicht war, schon in früherer Zeit diesen Gegenstand zur Sprache zu bringen, allein, ich habe einen solchen Anlaß nicht gefunden, als gerade den, bei der Gemeindeordnung, weil, wenn die Gemeindeordnung wirklich nicht ein todter Buchstabe für solche Gemeinden bleiben soll, welche mit der politischen Sequestration belastet sind und denen alle Waldungen durch die Ansprüche des Aerars auf das l. f. Reservat, auf Hoch- und Schwarzwaldungen sequestrirt sind; wenn diese Ansprüche, sage ich, nicht beseitiget werden, kann von der freien Verwaltnug des Vermögens in der Gemeinde keine Rede sein. Ich erinnere nur, daß das Vermögen der Gemeinden in der Regel nicht im baren Gelde, nicht in Capitalien, sondern gewöhnlich im Reale, und daß im Lande Krain das ganze Vermögen der Gemeinden in der Regel nur in Waldungen besteht. Haben die Gemeinden das freie Verfügungsrecht nicht, so können sie mit ihrem Vermögen nicht disponiren, und wenn eine Gemeinde ohne alles Vermögen dasteht, dann ist die Verwaltung ihrer Angelegenheiten eine sehr traurige, und wir würden gerade durch ein so beschränkendes Gesetz die Gemeinden auch noch vor ihrer Geburt, gerade wegen Mangels materieller Mittel, ersticken.

Ich habe mir daher erlaubt, folgenden Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die hohe Landesregierung werde aufgefordert, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln dahin zu wirken, daß die in den Bezirken Radmannsdorf und Kronau noch bestehende politische Sequestration der Jelovca- und der Weißenfelser Waldungen mit möglichster Beschleunigung aufgehoben werde."

2. Die hohe Landesregierung werde aufgefordert, auf verfassungsmäßige Erwirkung eines Reichsgesetzes hinzuwirken, wornach das Forstregale auf jene Hoch- und Schwarzwälder, welche nicht zu Zwecken des ärarischen Bergbaues in Verwendung stehen, aufgehoben, und seitens des Aerars von allen Klagen, welche von demselben zur Geltendmachung des Forstregales auf derlei Hoch- und Schwarzwälder in Krain angebracht wurden, abgestanden werde."

Ich will mir nur noch einige Worte hier vorzubringen erlauben bezüglich der Ausführung dieser meiner Anträge. Mir ist bekannt, daß die hiesige Landesregierung sehr thätig daran arbeitet, um die Sequestration in Radmannsdorf und Kronau sobald möglich zu beseitigen. Im Bezirke Lack ist dieselbe schon aufgehoben worden. Auch ist mir bekannt, daß das hohe Ministerium derselben Ansicht sei, daß der politischen Sequestration sobald als möglich ein Ende gemacht werde; denn man ist sich bewußt, daß diese Sequestration eigentlich eine ungesetzliche sei. Es ist kein positives Gesetz, auf welches sich die politische Sequestration stützet, nur die Gerichtsordnung setzt in den §§. 292 bis 297, dann in dem §. 320 fest, wann eine Sequestration zu verhängen sei.

Eben dieser Ueberzeugung ist nicht nur die Regierung, sondern auch das Ministerium, und daher bemüht, die Sequestration sobald als möglich zu beendigen. Aber ein Anstand waltet noch ab, und das ist der Anstand, weil man nicht weiß, was man denn eigentlich an die Stelle derselben sohin setzen könnte, und weil man besorgt, daß die Devastationen, wenn die Sequestrations-Verwaltung wieder aufgegeben werde, wieder eintreten könnten. Ich theile diese Besorgniß nicht im dem Maße.

Es waren Bevollmächtigte der Gemeinde des Bezirkes Kronau, die sich unmittelbar an Se. Majestät verwendet haben, damit diesem Uebelstande abgeholfen werde; sie haben in Wien auch ein geneigtes Gehör gefunden; wie es Ihnen bekannt ist, so haben sie die heiligsten Versicherungen gegeben, daß sie die Forstaufsicht nach dem gegenwärtigen Forstpatente pflegen, für die Ordnung nnd Ruhe sorgen, und sich aller Devastationen in jeder Beziehung enthalten werden. Wenn nun die politischen Behörden mit den Gemeinden in eine solche Verhandlung treten, daß die Behörden die Ueberzeugung gewinnen, daß von

Devastationen nichts zu besorgen sei, dann glaube ich, wäre durchaus nicht mehr mit der Aufhebung der Sequestration rückzuhalten, sondern solche sobald als möglich in's Leben treten zu lassen. Was nun den zweiten Punct, bezüglich des Waldreservates, betrifft, da berufe ich mich nur auf das gegenwärtige Ministerium, da insbesondere Se. Excellenz der Herr Staatsminister in einer Sitzung des Reichsrathes versichert hat, daß dem Ministerium durchaus nicht daran liege, Recht zu haben und Recht zu behaupten, sondern nur das Rechte zu finden und das Rechte zu schaffen. Ich glaube, daß man von einem Ministerium mit Grundsätzen, wie sie das gegenwärtige ausspricht, leichter als je nachher ein Gesetz werde erwirken können, welches diese l. f. Reservate aufhebt, welche für die Regierung nicht nur von keinem Nutzen, sondern von sehr bedeutenden Auslagen sind, für die Gemeinden aber so zu sagen eine Lebensfrage bilden.

Nehmen sie nur die Masse von Papier, welches darüber beschrieben wurde in den 30 Jahren. Ich erinnere, daß das kreisämtliche Provisorium in den Waldungen von Kronau bereits im Jahre 1833 eingeführt wurde. Seit 30 Jahren also besteht der Kampf schon zwischen den Gemeinden und den l. f. Behörden. Da sind Acten stoßweise geschrieben worden, an denen die Beamten Jahrelang arbeiten mußten. Ich frage nun, was diese Processe dem Aerar schon gekostet haben, und dennoch sind diese Processe so zu sagen noch im Stadium des Anfanges, noch mehrere derselben sind nicht einmal inrotulirt. Wenn das so fortdauert, so werden die Processe mehr kosten, als das Aerar für die Waldungen je bekommen könnte, insbesondere für seine Rechte, weil seine Rechte nur am Papier stehen, in Wirklichkeit aber unausführbar sind. Eigene Werke hat der Landesfürst oder das Aerar nicht, verkaufen kann es das Holz nicht; wenn aber das Recht allein am Papier steht, ohne es practisch auszuüben, so ist es ein todtes Recht, und für todte Rechte soll man gegenwärtig nicht mehr kämpfen, nicht mehr Auslagen dafür machen; daher glaube ich, daß das hohe Staatsministerium den Anlaß ergreifen werde, um solchen Processen ein Ende zu machen, welche für's Aerar von keinem Nutzen mehr sein können.

Ich lege daher diesen Antrag in die Hände des Herrn Landeshauptmannes. (Uebergibt denselben.)

Herr Landeshauptmann, ich werde mir nur noch eine Bemerkung erlauben: es könnte mir vielleicht der Vorwurf gemacht werden, der Gegenstand gehöre nicht zur Sache (Rufe: allerdings.) Ich habe bereits nachgewiesen, daß er insoferne zur Sache gehört, als der Gemeinde die freie Verwaltung des Vermögens vindicirt werden soll. Wenn sonst aber Jemand daran einen Anstand gefunden hätte, weil ich hauptsächlich von den Bezirken Radmannsdorf und Kronau gesprochen habe, der müßte zugleich sagen, daß die Bezirke Radmannsdorf und Kronau, deren Bewohner wir alle als biedere Leute kennen, nicht zu dem Kronlande Krain gehören und daß sie sich einer Gemeindeordnung erfreuen sollen, welche ihnen bloß Lasten, nicht aber zugleich Wohlthaten zukommen lassen will.

Präsident: Ueber diesen, wie mir scheint selbstständigen Antrag, stelle ich vor allem die Unterstützungsfrage und ersuche jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist unterstützt.

Abg. Brolich: Ich bemerke, Herr Landeshauptmann, daß das eigentlich nicht ein selbstständiger Antrag ist.

Es war auch gebräuchlich, daß wir im Reichsrathe besondere Aufforderungen oder Wünsche an die Regierung bei gewissen Anlässen votirt haben, die eigentlich nicht in das Gesetz hineingehörten. Auch ich wünsche nichts Weiters, als, daß dieser Antrag, wenn ihn das h. Haus votiren sollte, der Regierung übermittelt werde, daß sie dann ihre weitern Schritte einleite.

Es ist also nichts Weiteres als eine Aufforderung an die hohe Regierung, dem Beschlusse des h. Hauses dadurch einen Ausdruck zu geben, daß sie sich einerseits an das h. Ministerium wende und, was im eigenen Wirkungskreise steht, in Vollzug setze.

Präsident: Dieser Antrag ist hinreichend unterstützt, ich werde ihn in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung bringen.

Ich stelle in Bezug auf §. 28 nochmals die Frage, ob Jemand das Wort zu ergreifen wünscht? (Nach einer Pause.) Da Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den §. 28 mit der Aenderung zur Abstimmung, die der Ausschuß nachträglich vorgenommen hat. Im Punkte 8 soll es nämlich statt „Ertheilung von Eheconsensen" heißen „für Ertheilung von Ehemeldzetteln im Sinne der Gub.-Verord. vom 1. März 1832, Z. 4264." Wenn die Herren mit diesem Paragraphe in seiner nunmehrigen Fassung einverstanden sind, so belieben Sie sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich.) Der Paragraph ist angenommen.

Berichterst. Freih. v. Apfaltrern: Es fehlt zwar zur Beendigung dieses Hauptstückes nur mehr ein Paragraph, — jedoch ein Paragraph über den die Beschlußfassung wahrscheinlich nicht ohne Debatte erfolgen wird. Ich erlaube mir daher, die Wünsche des Hauses erkennend, auf den Schluß der Sitzung anzutragen. (Rufe: Schluß.)

Präsident: Ich schließe die heutige Sitzung. Morgen 10 Uhr Vormittags findet wieder Sitzung Statt. Die Tagesordnung ist: Fortsetzung der heutigen Debatte und die Vorlage der Landespräliminarien pro 1863 und 1864 und für die Zeit vom 1. November bis Ende December 1864.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 15 Minuten.

Druck von Ign. v. Kleinmayr und F. Bamberg.